

STÄDTISCHER ANZEIGER



Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock

Nr. 26 | 16. Dez. 2009 | 18. Jahrgang

Pflegefamilien werden unterstützt

Das von der Hansestadt Rostock mit der Betreuung von Pflegefamilien beauftragte Pflegefamilien-Zentrum „Das Kind im Blick“ der Rostocker Caritas zieht nach seinem ersten Jahr eine positive Bilanz. 17 Pflegekinder konnten in zwölf Pflegefamilien ein neues Zuhause finden. Vom Pflege-Familien-Zentrum werden derzeit 86 Pflegeverhältnisse in 60 Pflegefamilien betreut. Zwei Vorbereitungskurse, acht Fortbildungen für Pflegeeltern und zahlreiche Veranstaltungen für Pflegekinder und ihre Familien wurden organisiert. „Die Zusammenarbeit gestaltet sich erfolgreich und soll weiter ausgebaut werden“, unterstreicht Dr. Liane Melzer, Senatorin für Jugend und Soziales, Gesundheit, Schule und Sport, Kultur. „Wir wollen zunehmend Kinder im Alter bis zu acht Jahren zeitweise oder auf Dauer die Möglichkeit geben, in Pflegefamilien leben zu können. Das Pflege-Familien-Zentrum der Caritas leistet die dafür erforderliche fachliche Begleitung.“

Buntes Treiben auf dem Rostocker Weihnachtsmarkt



Buntes Treiben herrscht dieser Tage auf dem Rostocker Weihnachtsmarkt. Auch Rostocks Bürgerschaftspräsidentin Karina Jens genoss die weihnachtliche Stimmung.

Foto: Joachim Kloock

Baumfällliste für Winterhalbjahr liegt in Ortsämtern und im Amt für Stadtgrün aus

Auch in diesem Jahr müssen wieder Bäume wegen mangelnder Stand- und Bruchsicherheit im Stadtgebiet gefällt werden. Die aktuelle Fällliste wurde den zuständigen Ortsämtern jetzt zur Information übergeben und kann sowohl dort als auch im Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege eingesehen werden.

Insgesamt werden 575 Bäume an Straßen, in Grünanlagen und auf Friedhöfen gefällt, davon 15 Alleebäume in Warnemünde, Reutershagen, dem Hansaviertel und Gehlsdorf. Die Nachpflanzung dazu in gleichem Umfang erfolgt in der Warnowallee. In den zurückliegenden Jahren ist

die Anzahl der zu fällenden Alleebäume immer weniger geworden. Dies ist eindeutig ein Zeichen dafür, dass das Amt für Stadtgrün den Bestand gut im Griff hat. Die Baumkontrolleure wurden kompetent geschult.

Nun können die Kapazitäten auch mehr in die Park- und Grünanlagen einschließlich der Windschutzpflanzungen fließen. Viele der vor Jahren gepflanzten Rekultivierungsbaumarten müssen entfernt werden, da sie nicht so langlebig sind und inzwischen Probleme hinsichtlich der Verkehrssicherheit darstellen. Hierbei handelt es sich häufig um Weichholzarten wie Pappel,

Eschenahorn und andere. Trotz aller Notwendigkeit wirkt der Eingriff häufig sehr hart. Bei der Prüfung wird jedoch immer das Entwicklungsziel im Auge behalten. Sind andere Baumarten vorhanden, die in der Zukunft den Bestand bilden sollen? Müssen punktuell Gehölze nachgepflanzt werden? Sollen besonders schöne Einzelexemplare künftig allein wirken? Ist die jeweilige Anlage unter Umständen ein Gartendenkmal? Solche und ähnliche Fragen werden vorab berücksichtigt.

In den nächsten Wochen und Monaten werden zum Beispiel im Arankawiesenpark, im Stephan-Jantzen-Park und im Kurpark in

Warnemünde einige Bäume entfernt. Viele von ihnen sind bereits abgestorben oder abgängig bzw. sind durch Stammfäule oder Pilzbefall gefährdet. Auch im Barnsdorfer Wald und in den Wallanlagen müssen abgestorbene Bäume, überwiegend Ulmen, entfernt werden. In diesem Zusammenhang bittet das Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege die Bürger um Verständnis für zeitweilige Verkehrseinschränkungen, die für die Fällarbeiten zum Teil notwendig sind. Bei Fragen stehen die Mitarbeiter des Amtes für Stadtgrün unter der Rufnummer 381-8556 gern zur Verfügung.

In dieser Ausgabe lesen Sie:

- Neue Ortsbeiräte gewählt - Seiten 4 und 5
- Öffentliche Ausschreibungen - Seite 18

Die letzte Ausgabe des Städtischen Anzeigers in diesem Jahr erscheint am 30. Dezember.

Entsorgung zu den Feiertagen

Auch am 24. und 25. sowie am 31. Dezember werden die einzelnen Abfallarten in Rostock turnusmäßig entsorgt, teilt das Amt für Umweltschutz mit. Lediglich am 1. Januar erfolgt keine Entsorgung. Diese wird am 2. Januar 2010 durchgeführt. Der Entsorgungsrhythmus des 53 Wochen zählenden Jahres 2009 wird auch 2010 beibehalten. Somit ist bei einer 14- und 28-täglichen Abfuhr zu beachten, dass die bisherige Entsorgung in einer geraden Kalenderwoche ab der 1. Kalenderwoche 2010 in einer ungeraden Woche bzw. umgekehrt durchgeführt wird. Die Recyclinghöfe der Hansestadt Rostock sind am 24. und 31. Dezember 2009 geschlossen.

Umweltkalender erschienen

Der jetzt erschienene Umweltkalender 2010 enthält unter anderem viele Tipps zur Abfallvermeidung sowie zur Entsorgung von Haushaltsabfällen. Der Druck des Kalenders wurde wie auch in den vergangenen Jahren aus Mitteln der Dualen System Deutschland GmbH finanziert. 100.000 Umweltkalender wurden an Rostocker Haushalte verteilt. Weitere Exemplare sind noch in den Ortsämtern, im Rathaus, auf den Recyclinghöfen, bei der Stadtentsorgung Rostock GmbH am Petridamm und im Amt für Umweltschutz, Holbeinplatz 14, kostenfrei erhältlich.

Öffentliche Bekanntmachung

Einschulungsuntersuchung der Schulanfänger für das Schuljahr 2010/2011

Auf der Grundlage des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 19.07.1994, der Verordnung über kinder- und jugendärztliche sowie -zahnärztliche Untersuchungen vom 10.07.1996 und dem Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern i.d.F. vom 13.02.2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.02.2009 werden alle Kinder, die im Jahre 2010 schulpflichtig werden, vor

der Einschulung durch den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Gesundheitsamtes untersucht.

Diese Untersuchung findet in der Schule statt, in der die Kinder angemeldet wurden. Sie werden dazu von der Schule schriftlich eingeladen. Dieser Zeitraum erstreckt sich über die Monate Januar bis Juni 2010.

Ausnahme: Für Kinder, die einen Sonderkindergarten besuchen oder integrativ in den Kinder-

tagesstätten gefördert werden, findet die Untersuchung im Gesundheitsamt statt. Sie werden dazu schriftlich eingeladen.

Die Untersuchungspflicht gilt auch für Kinder, deren Eltern einen Antrag auf Zurückstellung vom Schulbesuch gestellt haben, ebenso für Kinder, die im Jahre 2009 zurückgestellt wurden.

Dr. med. Markus Schwarz
komm. Amtsleiter
Gesundheitsamt

Melderegisterauskünfte und Widerspruchsrecht

Im Stadtamt Rostock, Abt. Ortsämter und Einwohnerangelegenheiten (Meldebehörde), werden personenbezogene Daten über alle im Zuständigkeitsbereich (Hansestadt Rostock) wohnhaften Einwohner erhoben, registriert und verarbeitet.

Dies ist nach Maßgabe des Meldegesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LMG) erforderlich, um die Identität und Wohnung der Einwohner feststellen und nachweisen zu können. Das Melderegister bildet die Grundlage für die Ausstellung von Lohnsteuerkarten, Personalausweisen und Reisepässen; für die Vorbereitung von Wahlen und für die Mitwirkung bei der Wehrüberwachung.

Das Landesmeldegesetz räumt jedem Bürger das Recht ein, in bestimmten Fällen der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen.

1. Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten ihrer Mitglieder und deren Familienangehörige

übermitteln. Gehört ein Familienmitglied (Ehegatte, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) nicht derselben oder keiner öffentlich rechtlichen Religionsgesellschaft an, so kann der Betroffene gegen diese Datenübermittlung Widerspruch erheben (§ 32 Abs. 2 LMG).

2. Die Meldebehörde darf nach § 35 Abs. 1 LMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen oder gesetzlich vorgesehenen Abstimmungen in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Daten von Wahlberechtigten erteilen. Der Betroffene hat das Recht, der Auskunftserteilung zu widersprechen.

3. Nach § 35 Abs. 2 LMG darf die Meldebehörde Melderegisterauskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen, wenn Mandatsträger, Presse oder Rundfunk dies zur Ehrung der betroffenen Personen begehren. Auch in diesem Fall hat jeder das Recht, der Auskunftserteilung

zu widersprechen.

4. Nach § 35 Abs. 3 LMG darf die Meldebehörde Auskünfte an Adressbuchvorlage erteilen. Die Betroffenen haben auch hier das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen.

5. Einfache Melderegisterauskünfte können nach § 34a Abs. 2 LMG auch mittels automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden. Jeder hat das Recht, dieser Form der Auskunftserteilung zu widersprechen.

Widersprüche können schriftlich bei der

Hansestadt Rostock
Stadtamt
Abteilung Ortsämter und
Einwohnerangelegenheiten
Neuer Markt 1, 18050 Rostock

eingereicht werden. Eine einmal eingetragene Übermittlungssperre bleibt bis auf Widerruf bestehen.

Hans-Joachim Engster
Leiter des Stadtamtes

Umzug Hafen- und Seemannsamt

Das Hafen- und Seemannsamt Rostock wird vom 18. bis 20. Januar 2010 umziehen.

Für diesen Zeitraum ist die Sprechzeit für Bürger im Hafen- und Seemannsamt, Bereich Fischereischein und Angelberechtigungen nicht möglich. Eine telefonische Erreichbarkeit wird über die bekannten Num-

mern gewährleistet. Ab 21. Januar 2010 ist das Hafen- und Seemannsamt unter folgender Besucheradresse erreichbar:

Hafen- und Seemannsamt
Rostock
Ost-West-Str. 8
18147 Rostock-Überseehafen

Öffnungszeiten Schwimmhalle um die Feiertage

Rund um die Feiertage zu Weihnachten und zum Jahreswechsel öffnet das Hallenschwimmbad „Neptun“ mit veränderten Zeiten. Am 24. und 25. Dezember sowie 31. Dezember und am 1. Januar ist das Hallenschwimmbad „Neptun“ geschlossen. Öffentliches Schwimmen rund um Weihnachten und Neujahr wird angeboten am 21. Dezember von 16 bis 17 Uhr in der Lehrschwimmhalle, vom 21. bis 23. Dezember von 14 bis 18 Uhr in

der 25 Meter Halle nur für Schwimmer, am 26. Dezember von 8 bis 12 Uhr in der 25 Meter Halle und in der Lehrschwimmhalle, am 27. Dezember von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 15 Uhr in der 25 Meter Halle und Lehrschwimmhalle, vom 28. bis 30. Dezember von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 18 Uhr in der 25 Meter Halle und in der Lehrschwimmhalle. Am 2. und 3. Januar gelten wieder alle bekannten öffentlichen Schwimmzeiten.

Termine zur Jägerprüfung 2010

Entsprechend der Verordnung über die Prüfung zur Erlangung des ersten Jagdscheines des Landes M-V (Jägerprüfungsverordnung - Jäger PVO M-V) vom 14. Februar 2002 (GVOB. M-V S. 122) finden die Jägerprüfungen an folgenden Wochenenden statt:

Schießprüfung, schriftliche Prüfung, mündlich-praktische Prüfung.

Es werden mindestens zehn und im Regelfall maximal 25 Teilnehmer in der Reihenfolge der Anmeldung zugelassen:

Prüfung 1: 22. bis 24. Januar
Prüfung 2: 19. bis 21. Februar
Prüfung 3: 9. bis 11. April
Prüfung 4: 28. bis 30. Mai
Prüfung 5: 30. Juli bis 1. August
Prüfung 6: 27. bis 29. August
Prüfung 7: 22. bis 24. Oktober

Hans-Joachim Engster
Leiter Stadtamt

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Jugend und Soziales der Hansestadt Rostock über das Ausliegen einer Mitteilung für Herrn Marical Betancort Alvarez, geb. 24.02.1977

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 in Verbindung mit dem § 108 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG Mecklenburg-Vorpommern) vom 10.08.1998 wird

bekanntgegeben, dass eine Mitteilung für

Herrn Marical Betancort Alvarez

im Amt für Jugend und Soziales, St.-Georg-Str. 109 Haus II, 18055 Rostock, Zimmer 1.29, zur Abholung bereit liegt.

Die Abholung kann **nur durch Herrn Marical Betancort Alvarez persönlich** oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person erfolgen. Bei der Abho-

lung durch eine bevollmächtigte Person ist eine Vollmacht vorzulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist befristet. Sie beginnt am Tage dieser Bekanntmachung und endet 14 Tage nach der Bekanntgabe. Danach gilt die Mitteilung auf dem Wege der öffentlichen Zustellung als bekanntgegeben.

Im Auftrag
Siegmeier
Amt für Jugend und Soziales

Städtischer ANZEIGER

Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock

Herausgeberin:
Hansestadt Rostock
Pressestelle, Neuer Markt 1
18050 Rostock
Telefon 381-1417
Telefax 381-9130
staedtischer.anzeiger@rostock.de
www.staedtischer-anzeiger.de

Verantwortlich:
Ulrich Kunze

Redaktion
Kerstin Kanau

Layout:
Petra Basedow

Druck:
Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG
Richard-Wagner-Straße 1a,
18055 Rostock

Verteilung:
kostenlos an alle Haushalte der Hansestadt Rostock i.d.R. als Beilage des Ostsee-Anzeigers.
Auflage 112.793 Exemplare
Der „Städtische Anzeiger“ erscheint in der Regel 14-täglich. Änderungen werden vorher angekündigt
Redaktionsschluss eine Woche vorher

Anzeigen und Beratung:
Dagmar Dankert
Telefon 0381 365-852
0174 9493774
Telefax 0381 365-736

E-Mail: dagmar.dankert@ostsee-zeitung.de
Mv Media GmbH & Co. KG
„Städtischer Anzeiger“
R.-Wagner-Str. 1a, 18055 Rostock
keine Gewähr.

Öffentliche Bekanntmachung Erste Änderung der Entgeltordnung für das Konservatorium „Rudolf Wagner-Régeny“, Musikschule der Hansestadt Rostock

§ 1 Änderung

(1) Die Entgeltordnung für das Konservatorium „Rudolf Wagner-Régeny“, Musikschule der Hansestadt Rostock, vom 10. Juli 2007, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 15 vom 25. Juli 2007, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 wird die Tabelle um eine Zeile wie folgt ergänzt:

Unterrichtsform in min je Woche	in EUR			
	Entgelt je Teilnehmerin/Teilnehmer Schülerinnen, Schüler, Auszubildende, Studentinnen und Studenten (nur bei Vorlage der Studienbescheinigung)		Erwachsene mit eigenem Einkommen	
	Monat	Schuljahr	Monat	Schuljahr
Jedem Kind ein Instrument (JeKi) in Rostock - Unterricht	5,00	60,00	—	—

2. Im § 1 Abs. 4 wird die Instrumentenwertgruppe 0 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Instrumentenwertgruppe 0	kurzfristig projektgebundene Ausleihe eines speziellen Ensemble- bzw. Orchesterinstrumentes/ Instrumente für „Jedem Kind ein Instrument in Rostock“	entgeltfrei
--------------------------	---	-------------

§ 2 Inkrafttreten

Die Erste Änderung der Entgeltordnung für das Konservatorium „Rudolf Wagner-Régeny“, Musikschule der Hansestadt Rostock, tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rostock, 3. Dezember 2009

Roland Methling
Oberbürgermeister

Mit tiefem Bedauern haben wir erfahren, dass unser Mitarbeiter

Hans-Jörg Winter

nach langer schwerer Krankheit am 1. Dezember 2009 im Alter von 56 Jahren verstorben ist.

Herr Winter war seit 1982 bei der Berufsfeuerwehr Rostock tätig. Wir trauern um einen geschätzten und geachteten Kollegen. Wir werden Herrn Winter in Ehren gedenken.

Unsere Anteilnahme gilt den Angehörigen.

Roland Mehtling
Oberbürgermeister
der Hansestadt
Rostock

Wilfried Behncke
Amtsleiter
Brandschutz- und
Rettungsamt

Steffen Sieratzki
Personalratsvor-
sitzender
Brandschutz- und
Rettungsamt

JeKi - Projektbeschreibung

„Jeki (Jedem Kind ein Instrument“ in Rostock“ ist ein musikpädagogisches Angebot im Rahmen der Präventionsarbeit und der musikalischen Bildung und Erziehung an den Grundschulen in Dierkow, Gehlsdorf und Toitenwinkel. Es ist ein Programm, in dem die Hansestadt Rostock, das Staatliche Schulamt, die Hochschule für Musik und Theater, das Konservatorium „Rudolf Wagner-Régeny“ und die Neue Musikschule „Carl Orff“ sowie der Präventionsrats der Hansestadt und private Förderer beteiligt sind.

Insgesamt sollen etwa 60 Schüler an den drei Grundschulen ein Musikinstrument erlernen können. Im ersten Schuljahr erfolgt in Gruppen (ca. 20 Kinder) die Elementare Musikpädagogik und das Heranführen an die Instrumente. Im zweiten Schuljahr beginnt die Instrumentalausübung in kleineren Gruppen mit bis zu fünf Kindern.

Es wird ein stark reduziertes Entgelt von 5,00 EUR pro Monat in beiden Unterrichtsjahren erhoben.

Statt Steuern zahlen - lieber ein neues Nutzfahrzeug kaufen!

Investieren Sie jetzt! Ab sofort Sondernachlässe für alle Nutzfahrzeuge



CITROËN NEMO

Fragen Sie
unsere Verkäufer!

CITROËN JUMPY



CITROËN
JUMPER



CITROËN
BERLINGO



bis zu

32%

auf alle
Nutzfahrzeuge

ANGEBOTE:



Rostock-Elmenhorst | täglich 24h-Hotline 0381 778340
www.franzosen-meyer.de

Neue Ortsbeiräte wurden gewählt

In der Sitzung der Bürgerschaft am 4. November 2009 wurden die 19 Ortsbeiräte der Hansestadt Rostock in der folgenden Zusammensetzung neu gewählt. Hierbei war das Ergebnis der Kommunalwahl am 7. Juni 2009 im Ortsbeiratsbereich zu berücksichtigen. Hans-Joachim Engster

Ortsbeirat 1 Warnemühe / Diedrichshagen

Gesamtzahl		9		
Nr.	Anrede	Name	Vorname	Mandat
1	Herr Prof.	Neßelmann	Dieter	CDU
2	Herr	Prechtel	Alexander	CDU
3	Herr	Kreuzer	Götz	Linke
4	Herr	Döring	Horst	Linke
5	Herr	Buhse	Robert	SPD
6	Herr	Iggena	Iggo	SPD
7	Herr	Chill	Ulrich	FDP
8	Frau	Pentzien	Regine	Grüne
9	Herr	Mehlan	Jobst	FÜR RO

Ortsbeirat 2 Hohe Düne, Markgrafenheide

Gesamtzahl		9		
Nr.	Anrede	Name	Vorname	Mandat
1	Herr	Brincker	Jan-Hendrik	CDU
2	Herr	Käkenmeister	Heinz	Linke
3	Frau	Köneking	Margitta	Linke
4	Herr	Welzel	Oliver	SPD
5	Herr Dr.	Schadowski	Rolando	FDP
6	Frau	Dehns	Cathleen	Grüne
7	Herr	Seidel	Gunter	FÜR RO
8	Herr	Dudek	Jürgen	RB
9	Herr	Bankonier	Andreas	RB

Ortsbeirat 3 Lichtenhagen

Gesamtzahl		11		
Nr.	Anrede	Name	Vorname	Mandat
1	Frau	Woest	Maja	CDU
2	Frau	von Leesen	Nicole	CDU
3	Frau Dr.	Pevestorf	Adelheid	Linke
4	Herr	Büchner	Fred-Jürgen	Linke
5				Linke
6	Herr	Rieckhoff	Wolf-Jürgen	SPD
7	Herr	Mucha	Ralf	SPD
8	Herr Dr.	Seidel	Ulrich	FDP
9	Herr	Düwel	Ernst	Grüne
10	Herr	Petereit	David	NPD
11	Herr	Hoppe	Joachim	FÜR RO

Ortsbeirat 4 Groß Klein

Gesamtzahl		11		
Nr.	Anrede	Name	Vorname	Mandat
1	Herr	Czerwinski	Rolf	CDU
2	Herr	Lewerenz	Jürgen	CDU
3	Herr	Heck	Gerd	Linke
4	Herr Dr.	Wenske	Christian	Linke
5	Frau	Lippert	Sonja	Linke
6	Herr	Michaelis	Uwe	SPD
7	Herr	Tkaczik	Bjoern	SPD
8	Herr	Birkholz	Martin	FDP
9	Herr	Taufmann	Günter	Grüne
10	Herr	Lüssow	Birger	NPD
11	Herr	Reichelt	Dieter	FÜR RO

Ortsbeirat 5 Lütten Klein

Gesamtzahl		11		
Nr.	Anrede	Name	Vorname	Mandat
1	Frau	Friedemann	Monika	CDU
2	Herr	Richter	Ernst	CDU
3	Frau	Nareike	Ingrid	Linke
4	Frau	Bolz	Gabriele	Linke

5	Herr	Wohlgemuth	Uwe	Linke
6	Frau	Schuffenhauer	Merve	Linke
7	Frau	Rößler	Gisela	SPD
8	Herr	Rößler	Eike	SPD
9	Herr	Belitz	Daniel	FDP
10	Herr	Harms	Detlev	FÜR RO
11	Frau	Weichel	Hannelore	RB

Ortsbeirat 6 Evershagen

Gesamtzahl		11		
Nr.	Anrede	Name	Vorname	Mandat
1	Herr	Meyer	Michael	CDU
2	Herr	Brüdigam	Walter	CDU
3	Herr	Wullekopf	Harm	Linke
4	Frau	Wachtl	Ingrid	Linke
5	Herr	Steffen	Karsten	Linke
6	Frau	Henze	Nadija	SPD
7	Herr	Kramer	Erwin	SPD
8	Frau Dr.	Riethling	Anne-Kathrin	FDP
9	Herr	Kaegler	Richard	Grüne
10	Herr	Axmann	Andre	FÜR RO
11	Herr	Uth	Thomas	RB

Ortsbeirat 7 Schmarl

Gesamtzahl		9		
Nr.	Anrede	Name	Vorname	Mandat
1	Herr	Berger	Michael	CDU
2	Herr	Droese	Dietmar	Linke
3	Frau	Wachtel	Heidemarie	Linke
4	Herr	Schmidt	Wolfgang	Linke
5	Herr	Sauter	Erhard	SPD
6	Frau	Meyer	Monika	SPD
7	Frau	Jonscher	Gabriela	FDP
8	Herr	Gürtler	Helmut	Grüne
9	Herr	Schneider	Alfons	FÜR RO

Ortsbeirat 8 Reutershagen

Gesamtzahl		11		
Nr.	Anrede	Name	Vorname	Mandat
1	Herr	Reuter	Wolfgang	CDU
2	Herr	Siewert	Olaf	CDU
3	Herr	Jänicke	Peter	Linke
4	Frau	Löpp	Marianne	Linke
5	Frau	Arth	Susanne	Linke
6	Frau	Bergmann	Marlies	SPD
7	Herr	Holländer	Henning	SPD
8	Frau	Seidel	Inge	FDP
9	Herr	Sohn	Torsten	Grüne
10	Herr	Engelmann	Stefan	FÜR RO
11	Herr	Theska	Jörg	RB

Ortsbeirat 9 Hansaviertel

Gesamtzahl		9		
Nr.	Anrede	Name	Vorname	Mandat
1.	Herr	Diestung	Eik	CDU
2.	Herr	Nielebock	Marco	CDU
3	Herr	Grotkopp	Ulrich	Linke
4	Herr	Groth	Olaf	Linke
5	Herr	Cornelius	Karsten	SPD
6	Herr	Da Cunha	Philipp	SPD
7	Herr	Friederich	Christoph	FDP
8	Herr	Möller	Stefan	Grüne
9	Herr	Tieß	Christopher	FÜR RO

Ortsbeirat 10		Gartenstadt / Stadtweide		
Gesamtzahl		9		
Nr.	Anrede	Name	Vorname	Mandat
1	Herr	Dr. Abshagen	Karl-Adolf	CDU
2	Herr	Külper	Dietrich	CDU
3	Herr	Zimmermann	Armin	Linke
4	Frau	Schmidt	Silvia	Linke
5	Herr	Drecoll	Peter	SPD
6	Frau	Friederich	Yvonne	FDP
7	Frau Dr.	Waldschläger	Juliane	Grüne
8	Herr	Bauer	Rainer	FÜR RO
9	Frau Dr.	Koch	Galina	RB

Ortsbeirat 11		KTV		
Gesamtzahl		11		
Nr.	Anrede	Name	Vorname	Mandat
1	Herr	Sattler	Christian	CDU
2	Herr	Klimczuk	Rene	CDU
3	Herr	Kluge	Michael	Linke
4	Herr	Würzner	Herbert	Linke
5	Herr	Siems	Matthias	SPD
6	Herr	Bruhn	Stefan	SPD
7	Herr	Rüsch	Fabian	FDP
8	Herr	Saalfeld	Johannes	Grüne
9	Frau	Krönert	Andrea	Grüne
10	Frau	Niemeyer	Anette	Aufbruch
11	Herr	Hermann	Tino	FÜR RO

Ortsbeirat 12		Südstadt		
Gesamtzahl		11		
Nr.	Anrede	Name	Vorname	Mandat
1	Herr	Teut	Michael	CDU
2	Herr	Jansen	Jörn-Christoph	CDU
3	Frau	Schlonske	Renate	Linke
4	Herr	Akuetey-Akue	Assion	Linke
5	Herr	Patzwahl	Horst	Linke
6	Herr	Hantke	Danny	SPD
7	Herr	Bakarinow	Jiri	SPD
8	Herr	Beyer	Christian	FDP
9	Frau	Munser	Anja	Grüne
10	Herr	Aust	Siegfried	FÜR RO
11	Frau	Koch	Evelyn	RB

Ortsbeirat 13		Biestow		
Gesamtzahl		9		
Nr.	Anrede	Name	Vorname	Mandat
1	Herr	Schimitschek	Robert	CDU
2	Herr	Laube	Franz	CDU
3	Herr	Würzner	Roland	Linke
4	Herr	Anders	Jens	Linke
5	Herr Dr.	Krawielitzki	Klaus	SPD
6	Herr	Pehn	Gerhard	SPD
7	Frau	Ahrens	Claudia	FDP
8	Frau	Riebe	Irina	Grüne
9	Herr	Reuschel	Rüdiger	FÜR RO

Ortsbeirat 14		Stadtmitte		
Gesamtzahl		11		
Nr.	Anrede	Name	Vorname	Mandat
1	Herr	Fiedler	Christian	CDU
2	Herr	Krüger	Marco	CDU
3	Herr	Simowitsch	Werner	Linke
4	Herr	Penzlin	Carsten	Linke
5	Frau	Herbert	Sabine	SPD
6	Frau	Kraeft	Reingard	SPD
7	Herr	Asendorf	Thomas	FDP
8	Herr	Blauel	Christian	Grüne
9	Herr	Möller	Thomas	Grüne
10	Herr	von Olszewski	Frank	FÜR RO
11	Herr	Bethke	Manfred	RB

Ortsbeirat 15		Brinckmansdorf		
Gesamtzahl		9		
Nr.	Anrede	Name	Vorname	Mandat
1	Herr	Pilz	Peter	CDU
2	Herr	Tempel	Patrick	CDU
3	Herr	Malachowski	Ralf	Linke
4	Herr	Lang	Diethard	Linke
5	Herr	Scheube	Karl	SPD
6	Frau	Rosendahl	Katja	FDP
7	Herr	Siebold	Jörg	Grüne
8	Herr	Barmwoldt	Wolfdietrich	FÜR RO
9	Herr	Penzlin	Rainer	RB

Ortsbeirat 16		Dierkow Neu		
Gesamtzahl		11		
Nr.	Anrede	Name	Vorname	Mandat
1	Herr	Koepcke	Thomas	CDU
2	Herr	Lau	Martin	CDU
3	Herr	Pfau	Rudolf	Linke
4	Herr	Menzel	Peter	Linke
5	Herr	Hahn	Werner	Linke
6	Herr	Hoffmann	Edgar	SPD
7	Herr	Klänhammer	Sebastian	SPD
8	Herr	Weigel	Eric	FDP
9	Herr	Jaeger	Johann-Georg	Grüne
10				NPD
11	Herr	Müller	Wolfgang	FÜR RO

Ortsbeirat 17		Dierkow-Ost, Dierkow-West		
Gesamtzahl		9		
Nr.	Anrede	Name	Vorname	Mandat
1	Herr	Friesecke	Uwe	CDU
2	Herr	Dr. Hartwig	Günter	CDU
3	Herr	Harnack	Willi	Linke
4	Herr	Liebscher	Dietmar	Linke
5	Herr	Saß	Peter	SPD
6	Herr	Jaminet	Laurent	SPD
7	Herr	Grabow	Ralf	FDP
8	Frau	Plato	Karin	Grüne
9	Frau	Neumann	Stefanie	FÜR RO

Ortsbeirat 18		Toitenwinkel		
Gesamtzahl		11		
Nr.	Anrede	Name	Vorname	Mandat
1	Herr	Schmidt	Martin	CDU
2	Herr	Eppler	Erwin	CDU
3	Frau	Kriegel	Ingeburg	Linke
4	Herr	Kopplin	Nico	Linke
5	Frau	Reinders	Jutta	Linke
6	Herr	Prüßing	Marcus	SPD
7	Frau	Knitter	Anke	SPD
8	Herr	Hegenbarth	Markus	FDP
9	Herr	Horn	Wolfgang	Grüne
10	Herr	Schreiter	Normen	NPD
11	Herr	Fuchs	Alexander	FÜR RO

Ortsbeirat 19		Gehlsdorf...Jürgeshof		
Gesamtzahl		9		
Nr.	Anrede	Name	Vorname	Mandat
1	Herr	Hollmann	Michael	CDU
2	Herr	Peters	Dietrich	CDU
3	Herr	Jäger	Karl-Heinz	Linke
4	Herr	Kühner	Reinhart	Linke
5	Herr	Morgenstern	Harald	SPD
6	Herr	Schwadtke	Karsten	FDP
7	Frau	Bruhn	Manuela	Grüne
8	Herr	Schommartz	Thomas	FÜR RO
9	Herr	Massenthe	Kurt	FÜR RO

Sitzungskalender der Ausschüsse für das Jahr 2010

Die Tagungsordnung und die Orte der jeweiligen Gremien entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen in den Ortsämtern.

Januar

Datum	Wochentag	Uhrzeit	Gremium
06.	Mittwoch	17.00 Uhr	Sozial- und Gesundheitsausschuss
07.	Donnerstag	17.00 Uhr	Klinikausschuss
12.	Dienstag	16.00 Uhr	Jugendhilfeausschuss
		17.00 Uhr	Bau- und Planungsausschuss
13.	Mittwoch	17.00 Uhr	Schul- und Sportausschuss
		17.00 Uhr	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus
14.	Donnerstag	16.00 Uhr	Liegenschafts- und Vergabeausschuss
		17.00 Uhr	Kulturausschuss
		17.00 Uhr	Finanzausschuss
		17.00 Uhr	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung
19.	Dienstag	17.00 Uhr	Hauptausschuss
20.	Mittwoch	17.00 Uhr	Rechnungsprüfungsausschuss
27.	Mittwoch	16.00 Uhr	Bürgerschaft

Februar

Datum	Wochentag	Uhrzeit	Gremium
03.	Mittwoch	17.00 Uhr	Rechnungsprüfungsausschuss
11.	Donnerstag	17.00 Uhr	Klinikausschuss
16.	Dienstag	17.00 Uhr	Bau- und Planungsausschuss
18.	Donnerstag	16.00 Uhr	Liegenschafts- und Vergabeausschuss
		17.00 Uhr	Finanzausschuss
		17.00 Uhr	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung
23.	Dienstag	17.00 Uhr	Hauptausschuss
24.	Mittwoch	17.00 Uhr	Sozial- und Gesundheitsausschuss
25.	Donnerstag	17.00 Uhr	Kulturausschuss

März

Datum	Wochentag	Uhrzeit	Gremium
02.	Dienstag	16.00 Uhr	Jugendhilfeausschuss
03.	Mittwoch	17.00 Uhr	Schul- und Sportausschuss
		17.00 Uhr	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus
04.	Donnerstag	17.00 Uhr	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung
09.	Dienstag	17.00 Uhr	Bau- und Planungsausschuss
10.	Mittwoch	17.00 Uhr	Rechnungsprüfungsausschuss
11.	Donnerstag	17.00 Uhr	Klinikausschuss
17.	Mittwoch	16.00 Uhr	Bürgerschaft
25.	Donnerstag	17.00 Uhr	Kulturausschuss

April

Datum	Wochentag	Uhrzeit	Gremium
06.	Dienstag	17.00 Uhr	Bau- und Planungsausschuss
08.	Donnerstag	16.00 Uhr	Liegenschafts- und Vergabeausschuss
		17.00 Uhr	Finanzausschuss
13.	Dienstag	17.00 Uhr	Hauptausschuss
14.	Mittwoch	17.00 Uhr	Schul- und Sportausschuss
15.	Donnerstag	17.00 Uhr	Klinikausschuss
20.	Dienstag	16.00 Uhr	Jugendhilfeausschuss
21.	Mittwoch	17.00 Uhr	Sozial- und Gesundheitsausschuss
		17.00 Uhr	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus
22.	Donnerstag	17.00 Uhr	Kulturausschuss
		17.00 Uhr	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung
27.	Dienstag	17.00 Uhr	Bau- und Planungsausschuss

Mai

Datum	Wochentag	Uhrzeit	Gremium
05.	Mittwoch	16.00 Uhr	Bürgerschaft
06.	Dienstag	17.00 Uhr	Klinikausschuss
12.	Mittwoch	16.00 Uhr	Liegenschafts- und Vergabeausschuss

12.	Mittwoch	17.00 Uhr	Finanzausschuss
18.	Dienstag	17.00 Uhr	Hauptausschuss
19.	Mittwoch	17.00 Uhr	Schul- und Sportausschuss
20.	Donnerstag	17.00 Uhr	Kulturausschuss
21.	Mittwoch	17.00 Uhr	Rechnungsprüfungsausschuss
25.	Dienstag	16.00 Uhr	Jugendhilfeausschuss
		17.00 Uhr	Bau- und Planungsausschuss
26.	Mittwoch	17.00 Uhr	Sozial- und Gesundheitsausschuss
		17.00 Uhr	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus
27.	Donnerstag	17.00 Uhr	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung

Juni

Datum	Wochentag	Uhrzeit	Gremium
09.	Mittwoch	16.00 Uhr	Bürgerschaft
16.	Mittwoch	17.00 Uhr	Sozial- und Gesundheitsausschuss
17.	Donnerstag	16.00 Uhr	Liegenschafts- und Vergabeausschuss
		17.00 Uhr	Kulturausschuss
		17.00 Uhr	Finanzausschuss
22.	Dienstag	17.00 Uhr	Hauptausschuss
23.	Mittwoch	17.00 Uhr	Schul- und Sportausschuss
		17.00 Uhr	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus
		17.00 Uhr	Rechnungsprüfungsausschuss
24.	Donnerstag	17.00 Uhr	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung
29.	Dienstag	16.00 Uhr	Jugendhilfeausschuss
		17.00 Uhr	Bau- und Planungsausschuss

Juli

Datum	Wochentag	Uhrzeit	Gremium
07.	Mittwoch	16.00 Uhr	Bürgerschaft
15.	Donnerstag	16.00 Uhr	Liegenschafts- und Vergabeausschuss
		17.00 Uhr	Kulturausschuss
		17.00 Uhr	Finanzausschuss
20.	Dienstag	17.00 Uhr	Hauptausschuss

August

Datum	Wochentag	Uhrzeit	Gremium
24.	Dienstag	17.00 Uhr	Bau- und Planungsausschuss
25.	Mittwoch	17.00 Uhr	Schul- und Sportausschuss
		17.00 Uhr	Sozial- und Gesundheitsausschuss
		17.00 Uhr	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus
		17.00 Uhr	Rechnungsprüfungsausschuss
26.	Donnerstag	16.00 Uhr	Liegenschafts- und Vergabeausschuss
		17.00 Uhr	Kulturausschuss
		17.00 Uhr	Finanzausschuss
		17.00 Uhr	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung
31.	Dienstag	17.00 Uhr	Hauptausschuss

September

Datum	Wochentag	Uhrzeit	Gremium
08.	Mittwoch	16.00 Uhr	Bürgerschaft
14.	Dienstag	16.00 Uhr	Jugendhilfeausschuss
15.	Mittwoch	17.00 Uhr	Sozial- und Gesundheitsausschuss
16.	Donnerstag	16.00 Uhr	Liegenschafts- und Vergabeausschuss
		17.00 Uhr	Finanzausschuss
21.	Dienstag	17.00 Uhr	Hauptausschuss
22.	Mittwoch	17.00 Uhr	Schul- und Sportausschuss
		17.00 Uhr	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus
		17.00 Uhr	Rechnungsprüfungsausschuss
23.	Donnerstag	17.00 Uhr	Kulturausschuss
		17.00 Uhr	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung
28.	Dienstag	17.00 Uhr	Bau- und Planungsausschuss

Oktober

Datum	Wochentag	Uhrzeit	Gremium
06.	Mittwoch	16.00 Uhr	Bürgerschaft
19.	Dienstag	16.00 Uhr	Jugendhilfeausschuss
21.	Donnerstag	16.00 Uhr	Liegenschafts- und Vergabeausschuss
		17.00 Uhr	Finanzausschuss
26.	Dienstag	17.00 Uhr	Hauptausschuss
27.	Mittwoch	17.00 Uhr	Schul- und Sportausschuss
		17.00 Uhr	Sozial- und Gesundheitsausschuss
		17.00 Uhr	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus
28.	Donnerstag	17.00 Uhr	Kulturausschuss
		17.00 Uhr	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung

November

Datum	Wochentag	Uhrzeit	Gremium
02.	Dienstag	17.00 Uhr	Bau- und Planungsausschuss
03.	Mittwoch	17.00 Uhr	Rechnungsprüfungsausschuss
10.	Mittwoch	16.00 Uhr	Bürgerschaft
17.	Mittwoch	17.00 Uhr	Schul- und Sportausschuss
		17.00 Uhr	Sozial- und Gesundheitsausschuss

17.	Mittwoch	17.00 Uhr	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus
		17.00 Uhr	Rechnungsprüfungsausschuss
18.	Donnerstag	16.00 Uhr	Liegenschafts- und Vergabeausschuss
		17.00 Uhr	Kulturausschuss
		17.00 Uhr	Finanzausschuss
		17.00 Uhr	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung
23.	Dienstag	16.00 Uhr	Jugendhilfeausschuss
		17.00 Uhr	Hauptausschuss
30.	Dienstag	17.00 Uhr	Bau- und Planungsausschuss

Dezember

Datum	Wochentag	Uhrzeit	Gremium
01.	Mittwoch	16.00 Uhr	Bürgerschaft
09.	Donnerstag	16.00 Uhr	Liegenschafts- und Vergabeausschuss
		17.00 Uhr	Kulturausschuss
		17.00 Uhr	Finanzausschuss
14.	Dienstag	17.00 Uhr	Hauptausschuss
16.	Donnerstag	17.00 Uhr	gemeinsame Sitzung des Bau- und Planungsausschusses und des Ausschusses für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung

Öffnungszeiten der Volkshochschule

Die Hauptgeschäftsstellen der Volkshochschule, Hauptgeschäftsstelle Alter Markt 19 und die Geschäftsstelle Kopenhagener Straße 5, bleiben vom 24. Dezember 2009 bis zum 2. Januar 2010 geschlossen.

Die Galerie am Alten Markt hat wie folgt geöffnet:

Dienstag, 29. Dezember
10.00 bis 17.30 Uhr

Mittwoch, 30. Dezember
10.00 bis 17.30 Uhr

Vortrag an der Volkshochschule

„Der Weg in die Moderne - eine Reise durch die Kunstgeschichte“ heißt ein Vortrag, der am Freitag, 18. Dezember, von 10.00 bis 13.00 Uhr in der Volkshoch-

schule, Alter Markt 19, stattfindet. (Kosten 6,00 EUR)
Anmeldungen und Infos:
Alter Markt 19 oder per Telefon unter 497700.

Öffentliche Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 01.W.166 Wohngebiet „Am Golfplatz“

Die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock hat am 2. Dezember 2009 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 01.W.166 „Am Golfplatz“ für die Entwicklung eines Wohngebietes aufzustellen.

Das Plangebiet wird begrenzt

im Osten:
durch die Grundstücke Doberaner Landstraße 2-7, einschließlich des Diedrichshäger Baches

im Westen:
durch den Bebauungsplan Nr. 01.Golf.145 „Golfplatz Diedrichshagen/Elmenhorst“, sowie die Grundstücke Stolteraer Weg

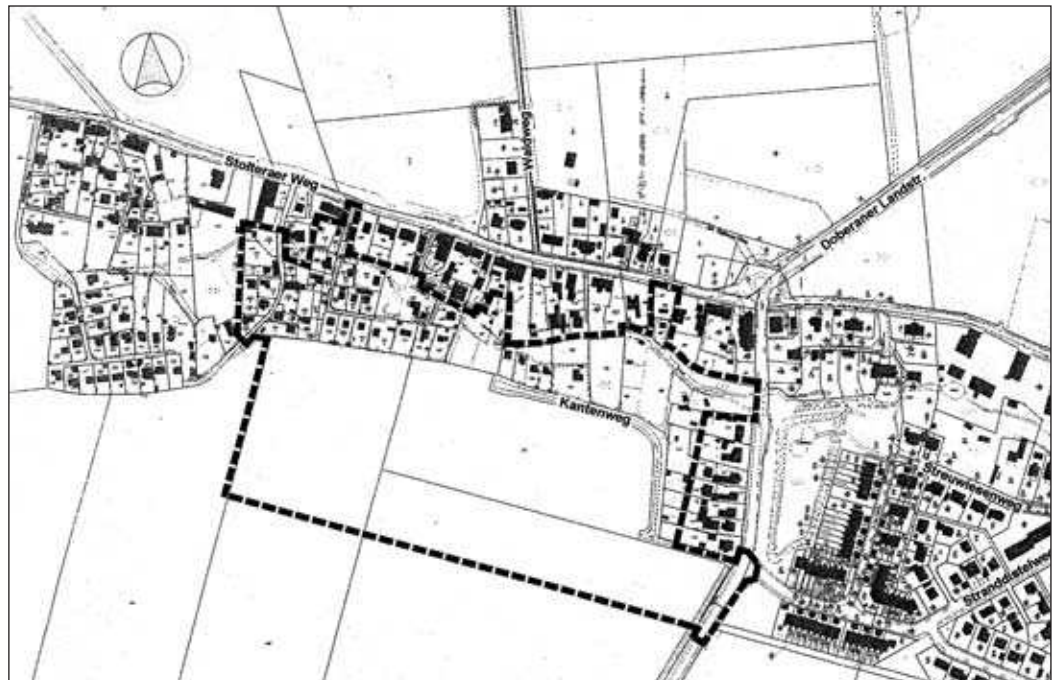
40, 40a

im Norden:
überwiegend durch die Grundstücke der 1. und 2. Bebauungsreihe des in West-Ost-Richtung verlaufenden Stolteraer Weges

im Süden:
durch eine gedachte Linie parallel zum westlichen Stolteraer Weg in Höhe südlicher Grenzen der Wohngrundstücke im Sonnenblumenweg.

(siehe Übersichtsplan)

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB



Übersichtsplan zur öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01.W.166 „Am Golfplatz“

bekannt gemacht.

Ralph Müller
komm. Leiter des Amtes
für Stadtplanung und Stadtentwicklung

Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung von Anregungen aus der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 02. WA. 149 Wohngebiet „Auf dem Kalverradd“

Die während der öffentlichen Auslegungen des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 02.WA.149 Wohngebiet „Auf dem Kalverradd“ vorgebrachten Anregungen aus der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden

und Träger öffentlicher Belange hat die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock in ihrer Sitzung am 4. November 2009 geprüft und das Ergebnis der Abwägung beschlossen.
Das Ergebnis der Prüfung von

Anregungen aus der Öffentlichkeit entsprechend dem Abwägungsbeschluss vom 4. November 2009 kann im

Ortsamt Lichtenhagen
A.-Tischbein-Straße 48
18109 Rostock

zu den Öffnungszeiten

Montag: 9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag: 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.30 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag 12.00 bis 16.00 Uhr

Freitag: 9.00 bis 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Ralph Müller
komm. Leiter des Amtes
für Stadtplanung und Stadtentwicklung

Öffentliche Bekanntmachung des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes Rostock Jahresabschluss und Lagebericht 2008

1. Bestätigungsvermerk

Wir haben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes Rostock, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 den am 10. August 2009 in Rostock unterzeichneten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes, Rostock, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 geprüft. Durch § 15 Abs. 1 Nr. 3 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den

Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB sowie nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit erkannt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungs-

legungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter des Verbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“

Rostock, 10. August 2009

**BDO Deutsche Warentreuhand
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

gez. Heßler
Wirtschafts-
prüfer

gez. ppa. Velke
Wirtschafts-
prüferin

2. Feststellung durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof M-V hat den Bericht des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2008 nach eingeschränkter Prüfung mit Schreiben vom 12.11.2009 freigegeben.

3. Beschlüsse zur Feststellung des Jahresabschlusses 2008 des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes

Die Verbandsversammlung des Verbandes hat in ihrer Sitzung am

24.09.2009 folgendes beschlossen:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresüberschuss in Höhe von 1.295.001,10 EUR und die Bilanzsumme von 146.024.133,34 EUR fest.

Die Verbandsversammlung beschließt, den Jahresüberschuss für das Wirtschaftsjahr 2008 in Höhe von 1.295.001,10 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Verbandsversammlung erteilt dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung.

gez. Ines Gründel
Verbandsvorsteherin

4. Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31.12.2008 des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes

Der Jahresabschluss und der Lagebericht zum 31.12.2008 des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes sowie die Freigabe des Landesrechnungshofes sind in der Zeit vom 18.01.2010 bis zum 29.01.2010 in der Geschäftsstelle des Verbandes, Carl-Hopp-Str. 1, 18069 Rostock zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

gez. Ines Gründel
Verbandsvorsteherin

Öffentliche Bekanntmachung des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes Rostock

1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2009

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Eigenbetriebsverordnung M-V vom 25.02.2008 hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 24.09.2009 den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 festgelegt:

Es betragen		und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes einschließlich der Nachträge		
	erhöht um EUR	vermindert um EUR	gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1.1. im Erfolgsplan				
die Erträge		216.100	45.511.354	45.295.254
die Aufwendungen		107.500	43.391.236	43.283.736
der Jahresgewinn		108.600	2.120.118	2.011.518
der Jahresverlust				
1.2. im Vermögensplan				
die Einnahmen	21.389.000		12.417.000	33.806.000
die Ausgaben	21.389.000		12.417.000	33.806.000
2. Es werden festgesetzt				
2.1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf				
		von bisher 0	auf (unverändert) 0	0
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf				
		von bisher 0	auf (unverändert) 0	0
2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf				
		von bisher 0	auf (unverändert) 766.000	766.000

Rostock, 24. September 2009

gez. Frank Giese
Stellvertretender Verbandsvorsteher

Der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2009 liegt vom 18. bis zum 29. Januar 2010 in der Geschäftsstelle des Verbandes, Carl-Hopp-Str. 1, 18069 Rostock zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wirtschaftsplan 2010

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Eigenbetriebsverordnung M-V vom 25.02.2008 i.V.m. § 64 Abs. 1 der Kommunalverfassung M-V hat die Verbandsversammlung

durch Beschluss vom 26. November 2009 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 festgelegt:

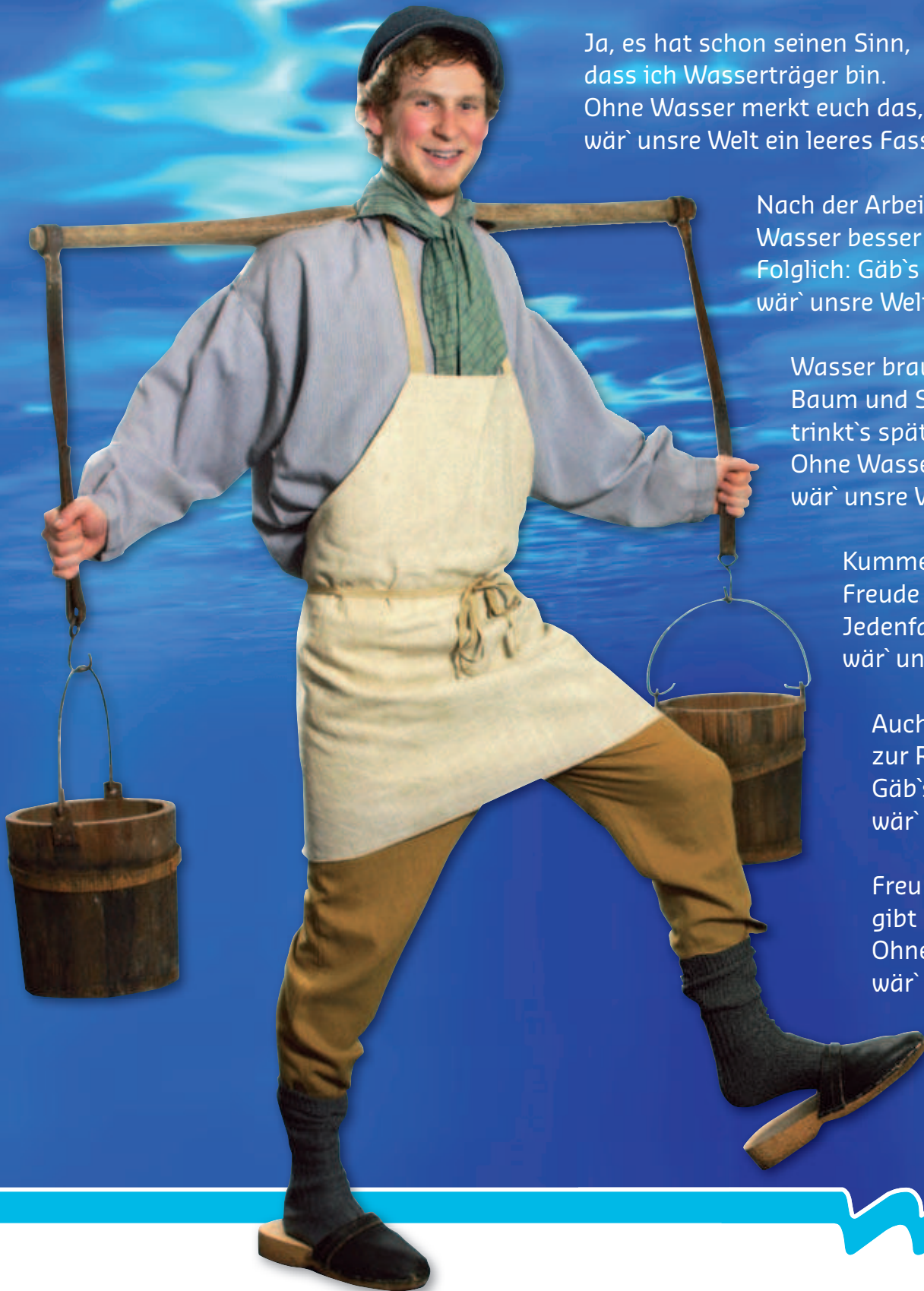
Es betragen		
1. im Erfolgsplan		
- die Erträge		44.687
- die Aufwendungen		43.521
- der Jahresgewinn		1.166
- der Jahresverlust		0
2. im Finanzplan		
- der Mittelzu-/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit		1.843
- der Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit		- 8.074
- der Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit		2.756
3. Es werden festgesetzt		
- der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (ohne Umschuldungen) auf		0
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf		0
- der Höchstbetrag aller Kredite zur Liquiditätssicherung		0
4. Die Stellenübersicht weist 16 Stellen aus.		

Rostock, 26. November 2009

gez. Ines Gründel
Verbandsvorsteherin

Der Wirtschaftsplan 2010 liegt vom 18. bis zum 29. Januar 2010 in der Geschäftsstelle des Verbandes, Carl-Hopp-Str. 1, 18069 Rostock zur Einsichtnahme öffentlich aus.

DER WASSERTRÄGER



Ja, es hat schon seinen Sinn,
dass ich Wasserträger bin.
Ohne Wasser merkt euch das,
wär` unsre Welt ein leeres Fass!

Nach der Arbeit ei, da schmeckt
Wasser besser noch als Sekt.
Folglich: Gäb`s kein kühles Nass,
wär` unsre Welt ein leeres Fass!

Wasser braucht das liebe Vieh.
Baum und Strauch
trinkt`s spät und früh.
Ohne Wasser glaubt ihr das,
wär` unsre Welt ein leeres Fass!

Kummer wird ertränkt im Wein.
Freude feuchtet man gut ein.
Jedenfalls gäb`s keinen Kwass,
wär` unsre Welt ein leeres Fass!

Auch zum Waschen und fürs Bad,
zur Rasur man`s nötig hat.
Gäb`s kein Wasser ohne Spaß,
wär` unsre Welt ein leeres Fass!

Freunde, nicht umsonst so dann
gibt es Fluss und Ozean.
Ohne Wasser merkt euch das,
wär` unsre Welt ein leeres Fass!

EURAWASSER NORD GMBH
CARL-HOPP-STRASSE 1
18069 ROSTOCK
WWW.EURAWASSER.DE
SERVICEHOTLINE: 0381 8072-220



Die Friedhofssatzung regelt die Nutzung der kommunalen Friedhöfe und deren Einrichtungen auf dem Gebiet der Hansestadt Rostock. Die Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt in nationales Recht erfordert die Überarbeitung der Friedhofssatzung in Bezug auf die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten und die Regelungen zur Errichtung von Grabmalen. Daneben wurden redaktionelle Änderungen mit dem Ziel vorgenommen, Begrifflichkeiten und Fachtermini durchgehend zu vereinheitlichen.

Informationen zu den Änderungen erhalten Sie im Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege, Am Westfriedhof 2, 18059 Rostock, oder unter Telefon 381-8500 und 381-8530.

Dr.- Ing. Stefan Neubauer
Amtsleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Hansestadt Rostock für die kommunalen Friedhöfe (Friedhofssatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413), §§ 14, 15 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (BestattG M-V) vom 3. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2008 (GVOB. M-V S. 461), und der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Amtsblatt der Europäischen Union 27. Dezember 2006 L 376/36) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock vom 2. Dezember 2009 folgende Satzung erlassen:

I. ABSCHNITT - ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende auf dem Gebiet der Hansestadt Rostock eingerichteten und von ihr verwalteten Friedhöfen:

- Neuer Friedhof Rostock,
- Westfriedhof Rostock,
- Neuer Friedhof Warnemünde,
- Ruhforst „Rostocker Heide“.

(2) Die Vorschriften des I. bis V. Abschnitts (§§ 1 bis 24) und des VII. Abschnitts (§§ 32 bis 37) gelten für den Neuen Friedhof Rostock, den Westfriedhof Rostock und den Neuen Friedhof Warnemünde. Für den Ruhforst „Rostocker Heide“ gelten die §§ 1, 12, 13 sowie die Vorschriften des VI. und VII. Abschnitts (§§ 25 bis 36).

§ 2 Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Hansestadt Rostock (Friedhofsträger) von hohem kulturhistorischem und sozialem Wert. Ihre Verwaltung obliegt dem Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt Rostock waren oder ein Recht auf Beisetzung (Nutzungsrecht) in einer bestimmten Grabstätte besitzen. Die Bestattung anderer Personen kann der Friedhofsträger zulassen.

§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Beisetzungen außer Dienst gestellt (Außerdienststellung) oder anders verwendet werden (Entwidmung). Dasselbe gilt für einzelne Grabstätten.

(2) Nach Außerdienststellung eines Friedhofes werden keine Beisetzungen mehr vorgenommen. Die Entwidmung führt zum Verlust der Eigenschaft als Ruhestätte. Soweit dadurch Nutzungsrechte berührt sind, besteht ein Anspruch auf eine Ersatzgrabstätte gleicher Art. Die Umbettung erfolgt zu Lasten des Friedhofsträgers. Weitere

Ansprüche stehen den Nutzungsberechtigten nicht zu.

(3) Die Außerdienststellung und Entwidmung eines Friedhofes oder von Friedhofsteilen wird öffentlich bekannt gegeben.

(4) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 2 werden vom Friedhofsträger in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten hergerichtet. Die Ersatzgrabstätte wird Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. ABSCHNITT - ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Der Friedhofsträger kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jede Person hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen zu befahren, ausgenommen sind Fahrräder. Die Bevorrechtigung der Fußgängerinnen und Fußgänger ist zu beachten;
 - b) Waren aller Art anzubieten und zu verkaufen;
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe von Bestattungen störende Arbeiten auszuführen;
 - d) Drucksachen zu verteilen, ausgenommen sind die Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig sind;
 - e) die Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten und Bestattungsflächen zu betreten; Gegenstände von Gräbern und Anlagen zu entfernen;
 - f) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - g) zu lärmern, zu spielen;
 - h) gewerbsmäßig zu fotografieren und zu filmen;
 - i) Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Verunreinigungen durch diese zuzulassen.

(3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen gestatten, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes vereinbar sind.

(4) Spezielle Veranstaltungen, die nicht direkt mit einer Bestattung zusammenhängen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

§ 6 Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen

(1) Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen sind vor Beginn der Arbeiten beim Friedhofsträger anzuzeigen. Die

Verhaltensregeln gemäß § 5 sind zu beachten.

(2) Die Gewerbetreibenden haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für Schäden, die sie und ihre Erfüllungshelfer auf den Friedhöfen verursachen.

(3) Die Gewerbetreibenden haben sich bei der Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen der erforderlichen Zurückhaltung zu befleißigen und auf Trauernde Rücksicht zu nehmen.

(4) Gewerbliche Arbeiten sind in der Regel nur zu den Friedhofsöffnungszeiten gemäß § 4 Abs. 1 zulässig. Gerätschaften dürfen nur vorübergehend und an solchen Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei Unterbrechungen der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Erde und sonstige Materialien sind auf die dafür bestimmten Plätze zu bringen. Abgeräumte Grabmale, Einfassungssteine und Fundamentplatten sind von den Friedhöfen zu entfernen. Geräte dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.

(5) Zur Ausübung der Tätigkeit sind ausschließlich die befestigten Friedhofswege zu nutzen. Zugelassen sind nur nach Größe und Gewicht geeignete Fahrzeuge. Die Fahrgeschwindigkeit darf 10 km/h nicht übersteigen.

(6) Bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Paragraphen kann die oder der Gewerbetreibende durch den Friedhofsträger des Friedhofs verwiesen werden.

III. ABSCHNITT - BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 7 Allgemeines

(1) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Erdbestattung oder Urnenbeisetzung fest. Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen finden in der Regel keine Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen statt.

(2) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich beim Friedhofsträger anzumelden. Alle erforderlichen Unterlagen sind mindestens 24 Stunden vor der Bestattung vorzulegen. Bei Anmeldung der Feuerbestattung ist die Art der Beisetzung (Urnenbeisetzung, Ascheverstreung, Seebestattung, Ruhforst) anzugeben.

(3) Wird eine Erdbestattung bzw. Urnenbeisetzung aufgrund eines bestehenden Nutzungsrechtes (§ 17) an einer Grabstätte beantragt, ist dieses Recht nachzuweisen.

(4) Leichen, die nicht innerhalb der gesetzlichen Frist nach Eintritt des Todes bestattet und Urnen, die nicht binnen eines Jahres nach Einäscherung beigesetzt sind, werden von Amts wegen auf Kosten der oder des Bestattungspflichtigen in der Regel in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

(5) Erdbestattungen, Urnenbeisetzungen sowie Aus- und Umbettungen auf den Friedhöfen veranlasst ausschließlich der Friedhofsträger. Dies umfasst die Arbeitsabläufe in den Feierhallen und technologischen Einrichtungen, bei

Erdbestattungen das Öffnen und Verschließen der Gräber, bei Feuerbestattungen die Einäscherung sowie die Urnenbeisetzung oder deren Versand.

(6) Der Friedhofsträger kann gestatten, dass der Sarg von anderen Personen zur Grabstätte getragen wird. Das Tragen der Urnen obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

§ 8 Benutzung der Leichenräume (Kühlzellen im Krematorium)

(1) Der Friedhofsträger stellt im Krematorium Kühlzellen zur Aufbewahrung von Leichen bereit. Bis zur Übergabe der Leichen mit samt allen erforderlichen Unterlagen an den Friedhofsträger bleibt die Verantwortung für die aufbewahrte Leiche beim Bestattungsunternehmen.

(2) Särge dürfen nur vom Friedhofsträger oder vom beauftragten Bestattungsunternehmen geöffnet und geschlossen werden.

(3) Der Friedhofsträger ist befugt den Sarg endgültig zu schließen, wenn der Zustand der Verstorbenen dies erforderlich macht.

§ 9 Trauerfeiern

(1) Der Friedhofsträger stellt Abschiedsräume und Feuerhallen zur Durchführung von Abschiednahmen und Trauerfeiern bereit.

(2) Sofern keine behördlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen von den aufgebahrten Verstorbenen in den Abschiedsräumen Abschied nehmen. Die Särge sind rechtzeitig vor der anschließenden Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.

(3) Das Aufstellen eines Sarges in einer Feierhalle kann untersagt werden, wenn die oder der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(4) Die Trauerfeier beginnt mit dem Öffnen der Feierhalle und sollte jeweils nicht länger als 25 Minuten dauern. Längere Zeiten, Musik- und Gesangsdarbietung sowie zusätzliche Ausstattungen in den Feuerhallen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem Friedhofsträger.

§ 10 Särge und Urnen

(1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge und Sargausstattungen dürfen nicht aus schwer verrottbarem Material hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Zur Feuerbestattung vorgesehene Särge und Sargausstattungen dürfen nur aus Material bestehen, welches zur Feuerbestattung zugelassen ist.

(2) Die Särge dürfen nicht mehr als 2,05 m lang, 0,80 m breit und 0,65 m hoch sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dieses bei der Anmeldung der Bestattung anzugeben.

(3) Um Verwechslungen auszuschließen hat das Bestattungsunternehmen am Kopfende des Sarges ein Schild anzubringen, auf dem Vor- und Nachname, Bestattungsart, Beisetzungszeit und das Bestattungsunternehmen vermerkt sind.

(4) Die Beisetzung von Urnen in Steinkästen oder nicht innerhalb der Nutzungszeit vergänglichem Überurnen ist nicht gestattet. Die Beisetzung von Urnen in einem Urnenfach des Kolumbariums ist hiervon ausgenommen.

§ 11 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Friedhofsträgers ausgehoben und verfüllt. Bei einem bestehenden Nutzungsrecht ist das Grabzubehör vorher zu entfernen, wenn dies das Ausheben des Grabes behindert; verpflichtet ist die Auftraggeberin oder der Auftraggeber. Erfolgt dies nicht in angemessener Zeit, kann der Friedhofsträger die Entfernung kostenpflichtig veranlassen.

(2) Erdbestattungen werden nur in einfacher Tiefe vorgenommen.

§ 12 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Erdbestattung und Urnenbeisetzung beträgt 20 Jahre.

§ 13 Umbettungen und Ausbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Zugestimmt wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Antragsberechtigt ist nur die Nutzungsberechtigte oder der Nutzungsberechtigte der Grabstätte.

(3) Alle Umbettungen werden von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Friedhofsträgers durchgeführt. Dieser bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Umbettungen von Erdbestattungen erfolgen nur in den Monaten November bis März unter Einbeziehung eines Bestattungsunternehmens.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Umbettung besteht nicht.

(5) Der Ablauf der Ruhezeit (§ 12) wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Zusätzliche Aufwendungen, die durch eine Umbettung entstehen, sind von der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber zu übernehmen.

(7) In den Fällen des § 3 und § 18 können Leichen oder Urnen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in bestimmte Grabstätten umgebettet werden.

(8) Ausbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

IV ABSCHNITT - GRABSTÄTTEN

§ 14 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. Rechte können nach dieser Satzung nur als Nutzungsrechte erworben werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Das Nutzungsrecht bezieht sich ausschließlich auf die Fläche einer Grabstätte.

(2) Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstätte und auf die Gestaltung der Umgebung.

(3) Individuelle Grabgebäude und gemauerte Grüfte sind grundsätzlich nicht zugelassen.

(4) Die Grabstätten werden unterschieden in

- Erdreihengrabstätten,
- Erdwahlgrabstätten,
- Urnenreihengrabstätten,
- Urnenwahlgrabstätten, einschließlich Kolumbarium,
- Urnengemeinschaftsanlagen,
- Ehrengrabstätten.

§ 15 Reihengrabstätten

(1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten zur Erdbestattung mit einer Mindestfläche von 3,125 m². Diese werden mit Anmeldung der Erdbestattung der Reihe nach, für die Dauer der Ruhezeit (§ 12) vergeben. In jeder Erdreihengrabstätte wird nur ein Leichnam beigesetzt.

(2) Urnenreihengräber sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen mit einer Mindestfläche von 0,500 m². Diese werden mit Anmeldung der Urnenbeisetzung der Reihe nach, für die Dauer der Ruhezeit (§ 12) vergeben. In jeder Urnenreihengrabstätte wird nur eine Urne beigesetzt.

(3) Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber der Erdbestattung oder Urnenbeisetzung in einer Reihengrabstätte ist verpflichtet, die Grabstelle anzulegen und zu pflegen.

(4) Die Reihengrabstätten werden nach Ablauf der Ruhezeit abgeräumt. Die Beräumung wird drei Monate vorher durch öffentlichen Aushang auf dem Friedhof bekannt gegeben. Das betreffende Grabfeld erhält ein Hinweisschild. Grabmale und Einfassungen können nach Bekannt-

gabe vor der Beräumung entfernt werden. Ansonsten werden Grabmale, Einfassungen und sonstiges Grabzubehör ohne Entschädigung vom Friedhofsträger entsorgt. Ein Anspruch auf Aufbewahrung besteht nicht.

§ 16 Wahlgrabstätten

(1) Erdwahlgrabstätten sind ein- bzw. mehrstellige Grabstätten für Erdbestattungen mit einer Mindestfläche von 3,125 m² und je weitere Stelle von 2,500 m². Je Grabstelle können nur ein Sarg in einfacher Tiefe bestattet und zusätzlich vier Urnen beigesetzt werden.

(2) Gelten alte Nutzungsrechte über den Ablauf der Ruhezeit hinaus, kann auf Antrag in der Wahlgrabstätte erneut bestattet werden, sofern die Bodenverhältnisse dies zulassen.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten mit einer Mindestfläche von 0,750 m². Es können in Urnenwahlgrabstätten je nach Größe bis zu zwei, vier oder acht Urnen beigesetzt werden.

(4) Im Kolumbarium sind je Urnenfach maximal zwei Urnenbeisetzungen möglich.

§ 17 Vergabe und Verlängerung von Nutzungsrechten für Wahlgrabstätten

(1) Der Friedhofsträger vergibt Wahlgrabstätten nur an einen Nutzungsberechtigten. Das Nutzungsrecht unterliegt den Bestimmungen dieser Satzung. Es entsteht erst nach Zahlung der Gebühr, die sich aus der Friedhofsgebührensatzung ergibt.

(2) Das Nutzungsrecht wird für 20 Jahre (Nutzungszeit) verliehen. Die Grabstättenlage wird soweit möglich nach Wunsch des Nutzungsberechtigten bestimmt.

(3) Sämtliche Rechte an Wahlgrabstätten stehen ausschließlich den Nutzungsberechtigten zu. Außer dem Recht, selbst in der Wahlgrabstätte bestattet bzw. beigesetzt zu werden, können sie über die Erdbestattung bzw. Urnenbeisetzung Dritter befinden. Sie oder ihre Rechtsnachfolger trifft die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

(4) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Reicht die verbleibende Nutzungszeit nicht aus, um die gesetzlich festgelegte Ruhezeit zu gewähren, verlängert sich das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit. Nutzungsgebühren werden anteilig fällig.

(5) Das Nutzungsrecht ist nur auf eine Person übertragbar. Die Übertragung kann nur beim Friedhofsträger erfolgen und wird beurkundet.

(6) Übertragen die Nutzungsberechtigten zu Lebzeiten ihr Nutzungsrecht nicht, geht es mit sämtlichen Verpflichtungen auf die Auftraggeberin oder den Auftraggeber, der die Erdbestattung bzw. Urnenbeisetzung des Nutzungsberechtigten veranlasst hat, über.

(7) Die oder der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung zur Aktualisierung der vorliegenden Daten jede Anschriftenänderung anzuzeigen.

§ 18 Erlöschen des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht erlischt

- a) nach Ablauf der Nutzungszeit, wenn keine Verlängerung des Nutzungsrechtes erfolgt,
- b) durch Rückgabe des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhezeit,
- c) durch Entzug des Nutzungsrechtes.

(2) Der Friedhofsträger entzieht das Nutzungsrecht, bei grober Vernachlässigung der Pflichten zur Herrichtung und Pflege. Vor der Entziehung wird auf die Verpflichtung durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte und durch öffentlichen Aushang am Friedhof aufmerksam gemacht. Bleibt der Hinweis sechs Monate unbeachtet, ist der Friedhofsträger zum Entzug berechtigt. Nach Entzug wird die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten beräumt und eingeebnet. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen und Grabzubehör können beseitigt werden. Eine Entschädigung erfolgt nicht.

Fortsetzung von Seite 11

§ 19 Gemeinschaftsanlagen

(1) In Gemeinschaftsanlagen wird auf besonderen Grabfeldern ohne individuelle Grabmale bestattet und beige- setzt. Ein Nutzungsrecht wird nicht verliehen. Eine Ausbettung (§ 13) ist nicht statthaft.

(2) Zu den Gemeinschaftsanlagen gehören
- Erdgemeinschaftsanlagen,
- Urnengemeinschaftsanlagen,
- Aschestreuweise

(3) Der Friedhofsträger gestaltet und pflegt die Gemein- schaftsanlagen. Individuelle Grabmale dürfen nicht aufge- stellt werden. Das Betreten der Erdbestattungs- bzw. Urnenbeisetzungsflächen ist nicht gestattet. Gebinde und Blumen dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Mit der Ablage erlöschen alle indivi- duellen Eigentumsrechte.

(4) Auf ausgewählten Gemeinschaftsanlagen können durch den Friedhofsträger in geeigneter Weise zusätzliche Angebote u.a. zum Anbringen der Namen der Verstorbenen erbracht werden. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 20 Ehrengabstätten

Grabstätten verdienter Persönlichkeiten oder Grabmale von besonderem Wert können als Ehrengabstätte geführt werden. Ehrengabstätten werden vom Friedhofsträger gepflegt. Der Friedhofsträger führt ein Register.

V. ABSCHNITT - GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umge- bung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Die Friedhöfe bzw. Grabfelder können besonderen Gestaltungsvorschriften unterworfen werden, die in gesonderten Regelungen auf den Friedhöfen bekannt gegeben werden.

(3) Grabstätten sollen spätestens sechs Wochen nach der Erdbestattung oder Urnenbeisetzung würdig hergerichtet werden und nach sechs Monaten gärtnerisch angelegt sein.

(4) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten per- sönlich anlegen oder Anlage und Pflege in Auftrag geben.

(5) Auf der Grabfläche dürfen keine Pflanzungen vorge- nommen werden, die benachbarte Grabstätten beeinträch- tigen können. Das Pflanzen von Bäumen ist grundsätzlich nicht gestattet. Ist die Grabstätte von Hecken eingefasst, obliegt Pflege und Gestaltung der Hecke zwischen den Gräbern demjenigen, dessen Grabstätte links von der Hecke liegt. Der Friedhofsträger ist berechtigt, Pflanzun- gen, die benachbarte Grabstätten unzumutbar beeinträch- tigen, zu entfernen.

(6) Alle verrottbaren Abfälle sind zu entfernen und in den bereitgestellten Behältnissen für kompostierbare Abfälle zu entsorgen. Nicht verrottbare Abfälle sind in den dafür bereitgestellten Behältnissen zu entsorgen. Abfälle zu verbrennen, ist verboten.

(7) Auf den Grabstätten oder den sie umgebenden Zwischenwegen ist jeglicher Einsatz von chemischen Mitteln untersagt.

§ 22 Grabmale

(1) Auf jeder Grabstätte darf nur ein Grabmal aufgestellt werden. Zusätzliche Liegeplatten bzw. kleine Grabsteine können bei mehrstelligen Grabstätten vom Friedhofsträger genehmigt werden.

(2) Breitsteine dürfen nur auf mehrstelligen Grabstätten aufgestellt werden.

§ 23 Zustimmungserfordernis und Unterhaltung der Grabmale

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Fried- hofsträgers und ist von den Nutzungsberechtigten zu bean- tragen.

(2) Dem Antrag sind der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials sowie der Fundamentierung beizufügen.

(3) Bei Antragstellung ist das Nutzungsrecht nachzu- weisen.

(4) Wird ein Grabmal anders ausgeführt als genehmigt, kann der Friedhofsträger es auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten entfernen. Vor Entfernung wird eine Frist zur Anpassung mindestens von einem Monat einge- räumt. Der Hinweis kann durch Aufstellung eines Schildes an der Grabstätte erfolgen.

(5) Jedes Grabmal muss nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks („Technische Anleitung zur Stand- sicherheit von Grabmalanlagen“ der Deutschen Naturstein Akademie e.V.) errichtet werden.

(6) Die oder der Nutzungsberechtigte ist ständig für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Standsicherheit von Grabmal und sonstigem Grabzubehör verantwortlich. Sind diese nicht verkehrssicher, hat die oder der Nutzungsberechtigten den ordnungsgemäßen Zustand umgehend her- zustellen. Bei Gefahr im Verzug kann der Friedhofsträger ohne vorherige Benachrichtigung durch geeignete Sofort- maßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) die Sicherheit wieder herstellen. Der Friedhofsträger prüft jährlich die Standsicherheit. Bei festgestellten Mängeln wird die oder der Nutzungsberechtigte unter Fristsetzung über die Verpflichtung zur Instandsetzung informiert. Öffentlicher Aushang ist ausreichend. Nach Ablauf der bekannt ge- gebenen Frist beräumt der Friedhofsträger das Grabmal. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht

(7) Die oder der Nutzungsberechtigte ist für den Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen verur- sacht wird.

§ 24 Entfernung von Grabmalen und Grabzubehör

(1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale zu entfernen. Hat die oder der Nutzungsberechtigte die Grabmale nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers. Das gilt analog für Grabzubehör.

(2) Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale, wer- den in einem Verzeichnis beim Friedhofsträger geführt und dürfen ohne Genehmigung nicht entfernt werden.

VI. ABSCHNITT - RUHEFORST „ROSTOCKER HEIDE“

§ 25 Ruheforst

(1) Der Friedhof „Ruheforst Rostocker Heide“ ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Hansestadt Rostock (Friedhofsträger). Seine Verwaltung obliegt dem Stadtforstamt.

(2) Er dient der Bestattung aller, die ein vertragliches Recht zur Bestattung auf einem Ruhebiotop im Ruheforst erworben haben.

§ 26 Ruhebiotope

(1) Ruhebiotope sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Flächen mit einem charakteristischen Naturmerkmal (bspw. ein Baum, ein Strauch oder Ähnliches), um welche bis zu 10 Grabstätten für Urnen angeordnet sind. Die Ruhebiotope werden vom Friedhofsträger festgelegt und in einem Register erfasst. Sie erhalten zum Auffinden eine Registriernummer. In Ruhebiotopen werden ausschließ- lich Urnen beigelegt.

(2) Der Friedhofsträger führt eine Liste, aus der die verge- benen Ruhebiotope und die beigelegten Personen unter

Angabe des Bestattungstages sowie der Registriernummer des jeweiligen Ruhebiotops ersichtlich sind.

§ 27 Nutzungsrechte

(1) Nutzungsrechte an Ruhebiotopen werden vergeben für die Beisetzung einzelner Personen (Ruhebiotop für eine Einzelperson, eine Urne), für Familien oder einen Freun- deskreis (Ruhebiotop für Familien, bis zu 10 Urnen). Die Vergabe anteiliger Nutzungsrechte für die Beisetzung auf einem Gemeinschafts-Ruhebiotop (Gemeinschafts- Ruhebiotop, 10 Urnen) ist ebenfalls möglich.

(2) Das Nutzungsrecht wird durch Vertrag verliehen. Die Nutzungsdauer beträgt bis zu 99 Jahre.

(3) Die Ruhebiotope bleiben Eigentum des Friedhofs- trägers. Der Nutzungsanspruch bezieht sich nur auf das Recht der Beisetzung.

§ 28 Betretungszeiten

(1) Der Ruheforst unterliegt den Rechtsvorschriften des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern. Er darf grundsätzlich täglich von einer Stunde nach Sonnen- aufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang von jeder- mann auf eigene Gefahr betreten werden.

(2) Der Friedhofsträger kann bei Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insge- samt einschränken oder vorübergehend untersagen.

(3) Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen darf der Ruheforst nicht betreten werden.

§ 29 Verhalten im Ruheforst

(1) Jede Besucherin und jeder Besucher des Ruheforstes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des zur Aufsicht befugten Personals ist Folge zu leisten.

(2) Im Ruheforst ist untersagt:

- a) Beisetzungen zu stören;
- b) den Ruheforst und die Anlage zu verunreinigen;
- c) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu pick- nicken oder zu campieren, zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben;
- d) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen;
- e) bauliche Anlagen zu errichten;
- f) die Wege mit Fahrzeugen zu befahren ausgenommen sind Fahrräder; die Bevorrechtigung der Fußgängerin- nen und Fußgänger ist zu beachten;
- g) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze zu entsorgen;
- h) Waren aller Art anzubieten und zu verkaufen;
- i) Drucksachen zu verteilen, ausgenommen sind Druck- sachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwen- dig sind.

(3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Ruheforstes und dessen Ordnung vereinbar sind.

§ 30 Beisetzung von Urnen

(1) Jede Beisetzung ist beim Friedhofsträger anzumelden. Der Friedhofsträger setzt den Zeitpunkt der Urnenbeise- zung fest. Wünsche werden nach Möglichkeit berücksich- tigt. An Sonn- und Feiertagen finden keine Beisetzungen statt. Wird eine Beisetzung auf Grund eines bereits erwor- benen Nutzungsrechtes beantragt, so ist dieses nachzu- weisen.

(2) Urnenbeisetzungen einschließlich der zugehörigen Arbeitsabläufe (Öffnen und Schließen des Urnenloches) veranlasst ausschließlich der Friedhofsträger.

(3) Die Auswahl des Ruhebiotops sowie die Beisetzung sind zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr möglich, soweit die Lichtverhältnisse es zulassen. Lautsprecher und Kunstlicht dürfen im Ruheforst nicht eingesetzt werden.

(4) Im Ruheforst dürfen nur biologisch abbaubare Urnen beigelegt werden.

§ 31 Gestaltung und Pflege

(1) Der Ruheforst ist ein naturnaher Wald. Es ist Ziel, diesen Zustand zu erhalten und lediglich die Natur walten zu lassen. Der gewachsene, weitgehend naturbelassene Ruheforst darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Es ist untersagt, die Ruhebiotope zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Im oder auf dem Waldboden oder an den Ruhebiotopen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:

- a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
- b) Grabschmuck jeglicher Art, insbesondere Kränze, Blumen, Erinnerungsstücke Kerzen oder sonstige Gegenstände niederzulegen oder eine Grabpflege vorzunehmen.

(2) Pflegeeingriffe werden ausschließlich durch den Friedhofsträger vorgenommen. Sie erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Ruhebiotope und vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherung geboten bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritte sind nicht zulässig.

(3) Auf Wunsch der oder des Nutzungsberechtigten kann durch den Friedhofsträger am Ruhebiotop ein Erinnerungsschild angebracht bzw. ein bereits vorhandenes Erinnerungsschild um einen Eintrag ergänzt werden. Je Urnenplatz stehen in der Regel zwei Zeilen zu je 30 Zeichen für eine freie Beschriftung, die nicht gegen die guten Sitten oder die Würde des Ruheforstes verstößt, zur Verfügung. Beschriftet und angebracht wird das Erinnerungsschild durch den Friedhofsträger.

VII. ABSCHNITT - SCHLUSSVORSCHRIFTEN**§ 32 Alte Rechte**

(1) Auf die vor dem Inkrafttreten der Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte finden die Bestimmungen dieser Satzung Anwendung.

(2) Nutzungsrechte von zeitlich unbegrenzter oder unbe-

stimmter Dauer (Friedhofsdauer) werden auf zwei Nutzungszeiten (40 Jahre) beginnend vom 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 2031 begrenzt.

§ 33 Haftung

(1) Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, Naturgewalten oder durch Tiere entstehen. Dem Friedhofsträger obliegt keine über die Verkehrssicherheit hinausgehende Obhuts- und Bewachungspflicht.

(2) Das Betreten des Ruheforstes „Rostocker Heide“ erfolgt nach § 28 des Waldgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern auf eigene Gefahr. Im Ruheforst besteht grundsätzlich nur die allgemein für Waldflächen geltende Verkehrssicherungspflicht.

§ 34 Gebühren

Für die Nutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen, Neuer Friedhof Rostock, Westfriedhof Rostock und Neuer Friedhof Warnemünde sind Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 35 Entgelte

(1) Für die Nutzung des Friedhofes „Ruheforst Rostocker Heide“ sind Nutzungsentgelte nach der Entgeltordnung zu entrichten.

(2) Für die unter § 34 genannten Friedhöfe können für weitere Dienstleistungen (zum Beispiel: Grabanlage, Grabpflege) Entgelte auf privatrechtlicher Grundlage berechnet werden.

§ 36 Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften

Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen von dem Friedhofsträger oder in seinem Auftrag die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen

Daten der Verstorbenen, der Nutzungsberechtigten und der Zahlungspflichtigen erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 37 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hansestadt Rostock für die kommunalen Friedhöfe (Friedhofssatzung) vom 15. März 2006, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 6 am 22. März 2006, außer Kraft.

Rostock, 3. Dezember 2009

Roland Methling
Oberbürgermeister

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock am 2. Dezember 2009 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Rostock geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 3. Dezember 2009

Roland Methling
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung**Satzung zur Erhebung von****Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - 135 c****BauGB (Kostenerstattungssatzung)**

Aufgrund des §135 c des Baugesetzbuches und des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock folgende Satzung erlassen:

§ 1 Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

(1) Zur Deckung ihres Aufwands für Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 des Baugesetzbuches, die an anderer Stelle den Grundstücken nach § 9 Abs.1a des Baugesetzbuches zugeordnet sind, einschließlich der Bereitstellung hierfür erforderlicher Flächen erhebt die Hansestadt Rostock Kostenerstattungsbeträge nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes und den in der Anlage zu dieser Satzung dargestellten Grundsätzen.

(3) Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches.

§ 2 Umfang der Kostenerstattung

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs.1a des Baugesetzbuches zugeordnet sind.

(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für

- a. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen, wozu auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung gehört,
- b. die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung sowie ihrer Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

(3) Sind die Flächen für die zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen in ein Bodenordnungsverfahren nach den §§ 45 ff des Baugesetzbuches einbezogen, so umfassen die erstattungsfähigen Kosten die sich aus Absatz 2 ergebenden Kosten nur, soweit sie nicht in diesem Bodenordnungsverfahren berücksichtigt sind.

§ 3 Art der Kostenermittlung

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

§ 4 Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1a Baugesetzbuch zugeordneten Grundstücke nach dem Verhältnis der zulässigen Grundfläche im Sinne von § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung verteilt. Soweit keine zulässige Grundfläche festgesetzt ist, wird die überbaubare Grundstücksfläche im Sinne von § 23 der Baunutzungsverordnung zugrunde gelegt; für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5 Entstehung der Kostenerstattungspflicht

Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der Herstellung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen durch die Stadt, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

Fortsetzung auf Seite 14

Fortsetzung von Seite 13

§ 6 Kostenerstattungspflichtiger

(1) Kostenerstattungspflichtig sind diejenigen, die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstücks sind.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so treten an die Stelle der Eigentümer die Erbbauberechtigten.

(3) Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften gesamtschuldnerisch, bei Teileigentum sind die einzelnen Eigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenerstattungspflichtig.

(4) Bei der Anforderung von Vorauszahlungen auf den Kostenerstattungsbetrag (§ 7) gelten Absatz 1 bis 3 entsprechend.

§ 7 Vorauszahlungen auf den Kostenerstattungsbetrag

(1) Für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, können vom Beginn der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen ab angemessene Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages angefordert werden.

(2) Die Vorauszahlung wird mit der endgültigen Kostenerstattungsschuld verrechnet, auch wenn der Vorauszahlende nicht endgültig kostenerstattungspflichtig ist.

§ 8 Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Anordnung einer Vorauszahlung.

§ 9 Ablösung des Kostenerstattungsbetrages

(1) Die Ablösung des Kostenerstattungsbetrages kann durch Vertrag vereinbart werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

(2) Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Kostenerstattungsbetrages.

(3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Kostenerstattungspflicht endgültig abgegolten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Landschaftspflegerische Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen

Anlage zur Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a bis 135c Baugesetzbuch in der Hansestadt Rostock Landschaftspflegerische Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen

Die nachfolgenden Grundsätze unter den Punkten 1 bis 4 betreffen die Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen im Regelfall. Sie dienen der Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Gestaltung des Landschaftsbildes. Abweichungen von den Grundsätzen sind im begründeten Einzelfall - insbesondere aufgrund örtlicher Gegebenheiten - möglich. Maßgebend für die Ausgestaltung sind die jeweiligen bauplanungsrechtlichen Festsetzungen, die Erläuterungen in den Planbegründungen, insbesondere im Grünordnungsplan, sowie der fachliche Stand der Technik. Da die Grundsätze nur die wesentlichen Standardfälle berücksichtigen, sind auch Festsetzungen über in den Grundsätzen nicht genannte Ausgleichsmaßnahmen möglich. Die Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß den Grundsätzen beinhaltet eine einjährige Fertigstellungs- und eine anschließende Entwicklungspflege, deren Dauer und Intensität sich nach dem Erreichen des Entwicklungsziels richtet und je nach Biotoptyp variiert. Da Ausgleichsmaßnahmen, bedingt durch die Schwere von Eingriffen regelmäßig auch auf die Herstellung komplexer und damit auch komplizierter bzw. aufwendig herzustellender Biotopstrukturen gerichtet sein müssen, sind je nach Einzelfall für den anzustrebenden Maßnahmenerfolg Pflegemaßnahmen über einen längeren Zeitraum erforderlich. Diese Entwicklungspflege ist integraler Bestandteil der Ausgleichsmaßnahme. Sie erfolgt je nach konkretem Erfordernis entweder in jährlich (z.B. Feuchtwiesenmahd mit gezieltem Nährstoffaustrag zur Förderung bestimmter Pflanzengesellschaften) oder in mehrjährig wiederkehrenden Intervallen (z.B. Aufforstung von Wald mit regulierenden Pflegemaßnahmen in Abhängigkeit von der Wuchshöhe der Bäume). Die Dauer der Entwicklungspflege wird im Rahmen dieser Satzung auf einen Gesamtzeitraum von maximal 30 Jahren einschließlich Fertigstellungspflege beschränkt.

1. Vegetationsmaßnahmen

1.1 Anlage von Wäldern mit einheimischen und standortgerechten Baum- und Straucharten

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung
- Ein Vollumbruch ist in aller Regel für eine Waldanlage nicht erforderlich
- im Bedarfsfall vorbereitende Entsiegelungsmaßnahmen einschließlich Abfuhr und fachgerechter Entsorgung des bei Rückbau anfallenden Materials
- Anlage gemischter (verschiedene Baumarten), mehrschichtiger (d.h. ungleichaltriger) Bestände unter Verwendung standortgerechter Baumarten (insbesondere Laubbaumarten) aus empfohlenen Herkunftsgebieten - ursprünglich nicht in M-V heimische Baumarten dürfen [bis auf Douglasie & Roteiche] nicht verwendet werden
- Pflanzanzahlen entsprechend „Pflanzanzahlen bei der Kulturbegründung im Landeswald M-V; Unterbau und Voranbau; Behandlung kleiner Blößen“ des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern v. Januar 2004; d.h. Pflanzanzahlen von 2.000 bis 12.500 Stück/ha, abhängig von der Baumart - bei Mischungen sind die jeweiligen Pflanzanzahlen an das Flächenverhältnis

anzupassen!

- mehrschichtige, also ungleichaltrige Bestände erfordern zeitliche Pflanzabstände von 30 bis 60 Jahren
- um dauerhaft gemischte Bestände zu erzielen, muss die Aufforstung mit mehreren Baumarten trupp- bis gruppenweise (Trupp: bis zu 3 Ar [1 Ar= 100qm], Gruppe: 4-10 Ar), ggf. auch horstweise [Horst: 11-50 Ar] erfolgen
- mit Sukzession auf mindestens 30 Prozent der Gesamtfläche
- Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes
- mit Erstellung von Schutzeinrichtungen (Einzäunung, 1,8m hoch)
- Schaffung/Freihaltung eines Krautsaumes von 5 bis 10 m Breite

Entwicklungspflege:

- Anwuchs- und Entwicklungspflege:
Anwuchspflege: 1 oder 2malige Mahd im ersten Jahr - je nach Standort und Vergrasung;
Entwicklungspflege: 1 oder 2malige Mahd im Jahr - je nach Standort und Vergrasung (2 bis 4 Pflegejahre)
- Nachpflanzen nur bei Bedarf (in aller Regel wegen Anflug von Mischbaumarten entbehrlich)
- Instandsetzung der Schutzeinrichtungen bis zum 10. Jahr - Instandhaltung der Zäune bis zum Ende der Standzeit, Abbau nach 15 Jahren
- Jungwuchspflege bei 1,5 bis 7 m Bestandesmittelhöhe (zweckmäßig bei einer Mittelhöhe von 1,5 bis 3,0 m): 1 Pflegegang, i.d.R. handelt es sich um eine Negativauslese (z.B. Beseitigung von Zwieseln). Hinweis: 1,5 bis 7 m Bestandesmittelhöhe bedeuten ein Alter von 10 bis 12 Jahren, je nach Baumart und Standort
- Jungbestandspflege (Läuterung) bei 7 bis 10 m Bestandesmittelhöhe: 1 Pflegegang, i.d.R. handelt es sich um eine Positivauslese (Markierung und Förderung der Zukunftsbäume (kurz: Z-Bäume), Entfernung 1-2 dichter Bedränger). Hinweis: 10 m Bestandesmittelhöhe bedeuten ein Alter von 25 bis 40 Jahren, je nach Baumart und Standort. Im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt die Läuterung der Bestände spätestens im 30. Jahr nach Herstellung der Aufforstungsfläche.
- Zur Beachtung: Jungwuchs- und Jungbestandspflege erfordern forstfachliches Wissen, die Markierung der Z-Bäume erfolgt i.d.R. durch den Revierförster
- Mahd des Krautsaums 4 mal im Abstand von 5 Jahren mit Abfuhr des Mähgutes

1.2 Anlage parkartiger Grünflächen mit einheimischen und standortgerechten Arten und extensiver Nutzung

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung entsprechend den jeweils geltenden DIN-Vorschriften
- im Bedarfsfall Geländemodellierung mit fachgerechtem Bodeneinbau
- im Bedarfsfall vorbereitende Entsiegelungsmaßnahmen einschließlich Abfuhr und fachgerechter Entsorgung des bei Rückbau anfallenden Materials
- Pflanzqualitäten und -größen: Heister: mindestens 175/200 cm, Sträucher: mindestens 125/150 cm, Bäume (Stammumfang 18/20 cm)

- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen

Entwicklungspflege:

- Jungwuchspflege der Gehölze (jährliche Mahd von Gras- und Ruderalvegetation) 5 Jahre
- Auslichten/Nachpflanzung der Junggehölzbestände bis zum 10. Jahr
- bedarfsweise Bewässerung bis zu 8 mal jährlich 1. - 10. Jahr
- extensive Wiesenpflege 2 mal jährlich über 3 Jahre
- Verankerungen frühestens nach dem 3. Standjahr (z.B. Baumpfähle) entfernen

1.3 Umbau von Pflanzungen mit standortfremden Bestockungen außerhalb des Waldes mit Entnahme standortfremder und nicht heimischer Gehölze und Nachpflanzen mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen

- Verwendung einheimischer und standortgerechter Baum- und Straucharten
- Pflanzqualitäten und -größen: Heister mindestens 150/175 cm, Sträucher mindestens 80/100 cm
- Verwendung einzelner großkroniger (Stammumfang 14/16 cm) und kleinkroniger (Stammumfang 10/12 cm) Bäume
- bedarfsweise mit Erstellung von Schutzeinrichtungen (Einzäunung, 1,8m hoch) einschließlich Instandhaltung; Abbau nach 10 Jahren
- Schaffung/Freihaltung eines Krautsaums von 5 bis 10 m Breite

Entwicklungspflege:

- Jungwuchspflege (jährliche Mahd von Gras- und Ruderalvegetation) 5 Jahre
- Auslichten/Nachpflanzung der Jungbestände/Instandsetzung der Schutzeinrichtungen bis zum 10. Jahr
- bedarfsweise Bewässerung bis zu 8 mal jährlich 1. - 10. Jahr
- Mahd des Krautsaums 4 mal im Abstand von 5 Jahren mit Abfuhr des Mähgutes

1.4 Anpflanzung von Gehölzen, frei wachsenden Hecken und Waldsäumen

- mit Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung entsprechend den jeweils geltenden DIN-Vorschriften
- im Bedarfsfall vorbereitende Entsiegelungsmaßnahmen einschließlich Abfuhr und fachgerechter Entsorgung des bei Rückbau anfallenden Materials
- Verwendung einheimischer und standortgerechter Baum- und Straucharten
- Verwendung von gebietseigenem Pflanzgut
- Pflanzqualitäten und -größen: Heister: mindestens 150/175 cm (Siedlungsbereich 175/200 cm), Sträucher: mindestens 80/100 cm (Siedlungsbereich 125/150 cm)
- Schaffung/Freihaltung eines Krautsaums von 5 bis 10 m Breite, bei Hecken beidseitig
- Verwendung einzelner großkroniger (Stammumfang 14/16 cm) und kleinkroniger (Stammumfang 10/12 cm) Bäume,
- Pflanzdichte: je 100 qm sind 10 Heister und 40 Sträucher

- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen (Einzäunung, 1,8 m hoch) einschließlich Instandhaltung; Abbau nach 10 Jahren

Entwicklungspflege:

- Jungwuchspflege (jährliche Mahd von Gras- und Ruderalvegetation) 5 Jahre
- Auslichten/Nachpflanzung der Jungbestände/Instandsetzung der Schutzeinrichtungen bis zum 10. Jahr
- bedarfsweise Bewässerung bis zu 8 mal jährlich 1. - 10. Jahr
- Verankerungen (z.B. Baumpfähle) frühestens nach dem 3. Standjahr entfernen
- Mahd des Krautsaums 4 mal im Abstand von 5 Jahren mit Abfuhr des Mähgutes

1.5 Anpflanzung von Einzelbäumen, Neuanlage/Ergänzung von Alleen/Baumreihen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht und der Pflanzgrube entsprechend den jeweils geltenden DIN-Vorschriften
- Pflanzgruben der Bäume: Größe: das 1,5 fache des Ballendurchmessers, Tiefe: die doppelte Ballenhöhe, Lockerung des Grubengrundes vor der Pflanzung
- im Bedarfsfall vorbereitende Entsiegelungsmaßnahmen einschließlich Abfuhr und fachgerechter Entsorgung des bei Rückbau anfallenden Materials
- Pflanzqualitäten und -größen: Hochstamm Stammumfang: mindestens 16/18 cm (Siedlungsbereich 18/20 cm), bei Obstbäumen 10/12 cm
- Baumscheibe: mindestens 12 qm unversiegelte Fläche (mit dauerhaft luft- und wasserdurchlässigem Belag)
- unterirdisch verfügbarer Raum für Durchwurzelung mit mindestens 16 qm Grundfläche und 0,8 m Tiefe
- Mindestbreite von ober- und unterirdisch unbefestigten Pflanzstreifen 2,5 m
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe bzw. des Baumstreifens vor Verdichtung

Entwicklungspflege:

- bei Bedarf Baumscheibe mulchen
- Erziehungsschnitte alle 3 - 5 Jahre bei Bäumen an Straßen, Wegen und auf öffentlichen Plätzen bis zum 10. Jahr
- Wässern nach Bedarf bis zu 8 mal jährlich mit mindestens 50-60 Liter pro Wassergang je Baum im 1. - 10. Jahr
- Düngen nach Bedarf 1. - 10. Jahr
- Verankerungen (Anbindung) ggf. nachbessern und regelmäßig kontrollieren
- Verankerungen (z. B. Baumpfähle) in der Regel nach dem 3. Standjahr entfernen
- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung entsprechend den jeweils geltenden DIN-Vorschriften
- im Bedarfsfall vorbereitende Entsiegelungsmaßnahmen einschließlich Abfuhr und fachgerechter Entsorgung des bei Rückbau anfallenden Materials
- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
- je 100 qm ein Obstbaum der Sortierung 10/12 cm
- Einsaat einer standortgerechter Gras-/Kräutermischung
- Erstellung von Schutzeinrichtungen (Einzäunung, 1,8m hoch)
- Verankerung der Bäume

Entwicklungspflege:

- Aushagerungsmahd auf nährstoffreichen/stark gedüngten Standorten im 1. - 5. Jahr bis 4-mal jährlich zwischen 1. Mai und 30. November eines Jahres mit Abfuhr des Mähgutes (ggf. unter Beachtung von Bodenbrütern!)
- extensive Mahd 1mal jährlich nach dem 30.6. mit Abfuhr des Mähgutes vom 6. bis zum 25. Jahr (ohne Aushagerungsmahd vom 1. bis zum 25. Jahr nach Fertigstellung)
- Pflegeschnitt der Obstbäume 2 mal im Abstand von 10 Jahren
- Wässern nach Bedarf bis zu 8 mal jährlich 1. - 10. Jahr
- Verankerungen (Anbindung) ggf. nachbessern und regelmäßig kontrollieren
- Verankerungen (z.B. Baumpfähle) frühestens nach dem 3. Standjahr entfernen

1.7 Anlage von naturnahen Wiesen und Weiden auf ehemaligen Acker- oder Wirtschaftsgrünlandflächen

- Bodenvorbereitung entsprechend den Erfordernissen des Standortes; gegebenenfalls Abtragen und Abfuhr des Oberbodens
- Einsaat mit gebietseigenem, einheimischem und stan-

- dortgerechtem Saatgut (Wiesengräser und -kräuter)
- Rückbau von Entwässerungseinrichtungen bzw. Regulierung des Wasserhaushaltes bei Feuchtgrünland
- Maßnahmen zur Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushalts in Küstenüberflutungsbereichen (vgl. auch Ziffer 3.3)
- gegebenenfalls Erstellung von Schutzeinrichtungen bzw. Weidezaun

Entwicklungspflege:

- Aushagerungsmahd auf nährstoffreichen/stark gedüngten Standorten im 1. - 5. Jahr bis 4 mal jährlich zwischen 1. Mai und 30. November eines Jahres mit Abfuhr des Mähgutes (ggf. unter Beachtung von Bodenbrütern!)
- extensive Mahd je nach Erfordernissen des Standortes, Abfuhr des Mähgutes, 1-2 mal jährlich vom 6. bis zum 20. Jahr (ohne Aushagerungsmahd vom 1. bis zum 20. Jahr nach Fertigstellung)
- **Hinweis:** Wird ein Acker, der erst vor wenigen Jahren durch Umbruch aus einer artenreichen Wiese entstanden ist, wieder in eine Wiese umgewandelt, ist aufgrund des noch im Boden vorhandenen Samenvorrates ein Entwicklungspflegezeitraum von 5 Jahren in Form einer Aushagerungsmahd ausreichend.
- Alternative zur Mahd: Beweidung mit höchstens 2 Rindern oder 1 Pferd oder 5 Schafen pro ha; nach erfolgtem Viehtrieb ein abschließender Pflegeschnitt pro Jahr mit Abfuhr des Mähgutes
- keine Düngung mit Stickstoff und Phosphor
- kein Schleppen, in der Zeit vom 1.3. bis 15.9. eines Jahres, kein Walzen oder Striegeln der Flächen

1.8 Vegetationsmanagement zur Neuanlage und Wiederherstellung von historischen Landnutzungsformen (z. B. Seggenriede, Heiden, Magerrasen)

- Bodenvorbereitung entsprechend den Erfordernissen des Standortes; gegebenenfalls Abtragen und Abfuhr des Oberbodens
- im Bedarfsfall vorbereitende Entsiegelungsmaßnahmen einschließlich Abfuhr und fachgerechter Entsorgung des bei Rückbau anfallenden Materials
- Entkusseln des Standortes
- Rückbau von Entwässerungseinrichtungen bzw. Regulierung des Wasserhaushaltes bei Feuchtgrünland
- Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes
- Initialpflanzung/Initialsaat biotopspezifischer Pflanzen, gegebenenfalls unter Gewinnung von Pflanzmaterial/Saatgut benachbarter Bestände der Region
- Erstellung von Schutzeinrichtungen bzw. Weidezaun

Entwicklungspflege:

- Aushagerungsmahd auf nährstoffreichen/stark gedüngten Standorten im 1. - 5. Jahr bis 4 mal jährlich zwischen 1. Mai und 30. November eines Jahres mit Abfuhr des Mähgutes (ggf. unter Beachtung von Bodenbrütern!)
- extensive Mahd (incl. Abfuhr des Mähgutes) 1 mal jährlich bis 1mal alle 10 Jahre vom 6. bis zum 20. Jahr (ohne Aushagerungsmahd vom 1. bis zum 20. Jahr nach Fertigstellung)
- Alternative bei ausgewählten Maßnahmeflächen: Beweidung mit höchstens 2 Rindern oder 1 Pferd oder 5 Schafen pro ha; nach erfolgtem Viehtrieb abschließender jährlicher Pflegeschnitt mit Abfuhr des Mähgutes

2. Selbständige Vegetationsentwicklung**2.1 Umwandlung von Rohboden oder Acker in eine natürliche Sukzessionsfläche**

- Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushalts

Entwicklungspflege:

- Aushagerungsmahd auf nährstoffreichen/stark gedüngten Standorten im 1. - 5. Jahr bis 4 mal jährlich zwischen 1. Mai und 30. November eines Jahres mit Abfuhr des Mähgutes

2.2 Zulassung der Sukzession in bislang durch naturfremde Nutzungen geprägten Vegetationsbeständen (z. B. Entwicklung von Intensivgrünland zu Röhrichen oder Entwicklung von Wirtschaftswald zu Naturwald in gelenkter oder freier Sukzession)

- In Abhängigkeit von den standörtlichen Voraussetzungen
- Beseitigung von Bauschutt, Müll und sonstigen Ablagerungen
- Bodenvorbereitung durch Abtragen und Abfuhr des Oberbodens
- im Bedarfsfall vorbereitende Entsiegelungsmaßnahmen einschließlich Abfuhr und fachgerechter Entsorgung des bei Rückbau anfallenden Materials

- gung des bei Rückbau anfallenden Materials
- Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushalts (z. B. auf mineralischen und organischen Nassstandorte)

3. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen**3.1 Herstellung von Standgewässern**

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
- im Bedarfsfall vorbereitende Entsiegelungsmaßnahmen einschließlich Abfuhr und fachgerechter Entsorgung des bei Rückbau anfallenden Materials
- gegebenenfalls Abdichtung des Untergrundes
- naturnahe Gewässerausformung und Ufergestaltung; gegebenenfalls Verwendung ingenieurbioologischer Uferbefestigungen,
- Initialpflanzung gebietseigener, einheimischer und standortgerechter Stauden und Gehölze
- Krautsaum oder Sukzessionsstreifen als landseitige Pufferzone zu angrenzenden intensiver genutzten Flächen 7 bis 20 m breit

Entwicklungspflege:

- Mahd des Krautsaums 4 mal im Abstand von 5 Jahren mit Abfuhr des Mähgutes

3.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen;
- vollständige Wiederherstellung verrohrter Gewässerabschnitte
- im Bedarfsfall vorbereitende Entsiegelungsmaßnahmen einschließlich Abfuhr und fachgerechter Entsorgung des bei Rückbau anfallenden Materials
- gegebenenfalls Maßnahmen zur Initiierung bettbildender Prozesse
- gegebenenfalls Entschlammung
- naturnahe Gewässerausformung und Ufergestaltung (z.B. Abflachung) und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben
- Initialpflanzung gebietseigener, einheimischer und standortgerechter Stauden und Gehölze
- Krautsaum oder Sukzessionsstreifen als landseitige Pufferzone zu angrenzenden intensiver genutzten Flächen 7 bis 20 m breit
- Schaffung von naturnahen Vorkläranlagen

Entwicklungspflege:

- Mahd des Krautsaums 4 mal im Abstand von 5 Jahren mit Abfuhr des Mähgutes

3.3 Wiederherstellung von Überflutungsregimen mit Retentionsräumen (Maßnahme ggf. in Kombination mit Ziffer 3.2 durchzuführen)

- Höherlegung der Gewässersohle und Beseitigung von Randverwallungen
- Beseitigung oder Rückverlegung von Deichen

3.4 Wiederherstellung der Durchlässigkeit von Fließgewässern

- Beseitigung von Querriegeln einschließlich Abfuhr und fachgerechter Entsorgung des bei Rückbau anfallenden Materials
- Anlage von Bypässen, Fischaufstiegsanlagen, Sohlgleiten

4. Begrünung von baulichen Anlagen**4.1 Fassadenbegrünung**

- Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
- Pflanzen von Schling- und Kletterpflanzen mit Anbringung von Kletterhilfen
- bedarfsweise Herstellung Verdunstungsschutz der Wurzelzone durch geeignete Vorrichtungen oder Unterpflanzung mit geeigneten Bodendeckern
- 1 Pflanze je 2 lfm Gebäudelänge

Entwicklungspflege:

- Instandhaltung Kletterhilfen über 2 Jahre
- Beseitigung von unerwünschtem Aufwuchs über 2 Jahre
- Wässern nach Bedarf bis zu 8 mal jährlich über 2 Jahre
- Düngen nach Bedarf über 2 Jahre

4.2 Dachbegrünung

- extensive Begrünung von Dachflächen mit Sedum-Gras-Kräutermischung
- Substratdeckschicht Mächtigkeit 10-15 cm

Entwicklungspflege:

- Beseitigung von unerwünschtem Aufwuchs über 2 Jahre

Die Grünflächensatzung regelt den Schutz und die Benutzung von öffentlichen Grünflächen der Hansestadt Rostock. Die Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt in nationales Recht erfordert die Überarbeitung der Grünflächensatzung in Bezug auf Maßgaben im Zusammenhang mit Sondernutzungsgenehmigungen für die Benutzung der öffentlichen Grünflächen über die satzungsgemäße Zweckbestimmung hinaus. Daneben wurden redaktionelle Änderungen mit dem Ziel vorgenommen, Begrifflichkeiten und Fachtermini durchgehend zu vereinheitlichen. Die Anlage 1 der Satzung ist um hochwertige öffentliche Grünanlagen erweitert worden.

Informationen zu den Änderungen erhalten Sie im Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege, Am Westfriedhof 2, 18059 Rostock, oder unter Telefon 381-8500 und 381-8541.

Dr.-Ing. Stefan Neubauer
Amtsleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Hansestadt Rostock (Grünflächensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427), der §§ 22 ff. des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), und der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Amtsblatt der Europäischen Union 27. Dezember 2006 L 376/36) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 2. Dezember 2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

(1) Öffentliche Grünflächen im Sinne dieser Satzung sind gestaltete Grünflächen, die allgemein zugänglich und/oder nutzbar sind und in aller Regel im Eigentum der Hansestadt Rostock stehen. Sie sind als öffentliche Einrichtungen im Grünflächenkataster erfasst. Das Grünflächenkataster kann bei der Hansestadt Rostock, Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege eingesehen werden.

(2) Öffentliche Grünflächen dienen vor allem der Erholung und der Gesundheit der Bevölkerung sowie der Förderung ihrer kulturellen und sportlichen Freizeitinteressen. Sie sind wesentliches stadträumliches Gestaltungselement und ein klimatisch-ökologischer Stabilisator der Stadtumwelt. Hierzu gehören:

1. die Grün- und Parkanlagen,
2. die Spielanlagen,
3. das Straßenbegleitgrün,
4. die Waldparkanlagen und Schutzpflanzungen.

(3) Bestandteile von Grünflächen sind:

1. Vegetationsflächen,
2. Bäume sowie deren Kronentraufbereich,
3. Wege- und Platzflächen innerhalb von Grünflächen, die nicht dem Geltungsbereich des Straßen- und Wegegesetzes unterliegen,
4. ingenieurtechnische Freiraumausstattungen, wie Brücken, Brunnen, Mauern, Treppen, Rampen, Versorgungsleitungen und -einrichtungen, soweit sie ausschließlich der Funktion der Grünfläche dienen, insbesondere Beregnungsanlagen, andere bauliche Anlagen,
5. Spiel- und Sportgeräte,
6. sonstige Ausstattungen, wie Zäune, Bänke, Papierkörbe.

§ 2 Widmung und Einziehung

(1) Die Widmung erfolgt mit der Übergabe an die Öffentlichkeit und/oder durch Aufnahme in das Grünflächen-

kataster.

(2) Eine öffentliche Grünfläche kann vollständig oder teilweise eingezogen und/oder in der Nutzungsart verändert werden, wenn sie für ihren Widmungszweck nicht mehr benötigt wird oder überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern. Die Einziehung erfolgt durch Löschung im Grünflächenkataster.

§ 3 Benutzung der öffentlichen Grünflächen

(1) Die öffentlichen Grünflächen dürfen so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlagen und ihrer Zweckbestimmung ergibt (Allgemeingebrauch). Jegliche Benutzung ist nach dem Gebot der Rücksichtnahme auf die Interessen anderer Nutzerinnen und Nutzer auszurichten.

(2) Die Benutzung von Anlagen oder von Anlagenteilen kann durch Gebote oder Verbote geregelt werden. Bestimmte Arten der Nutzung können ausgeschlossen werden. Generell ist Spielen bzw. Baden in Brunnen und Wasserbecken aus hygienischen und sicherheitstechnischen Gründen nicht gestattet.

(3) Weitere generelle oder zeitweilige Nutzungseinschränkungen wegen landschaftsgärtnerischer Arbeiten (z.B. Baumpflegearbeiten) sind jederzeit möglich. Gleiches gilt bei eingeschränkter Bewirtschaftung (z.B. Winterdienst).

(4) Nutzungen, die der Zweckbestimmung nicht entsprechen, sind Sondernutzungen. Dazu gehören insbesondere Tief- und Hochbauarbeiten, Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze, Überbauungen, Einfriedungen, Nutzung für Veranstaltungen (wie Volksfeste, Jahrmärkte, Volkssport, Kultur usw.). Für Sondernutzungen gilt § 5.

§ 4 Verhalten in öffentlichen Grünflächen

(1) In öffentlichen Grünflächen ist es untersagt

1. Gehölz- und Blumenflächen zu betreten,
2. Vegetationsflächen zur Abkürzung von Wegen zu benutzen,
3. die Anlagen durch Papier, Glas und andere Abfallstoffe zu verunreinigen,
4. Erdstoffe sowie sonstige Schüttgüter und Gegenstände abzuladen, abzukippen bzw. abzustellen,
5. Gehölze, Blumen, Zweige, Früchte, Pflanzensamen zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
6. eigenmächtig Pflanzungen aller Art vorzunehmen,
7. Herbstlaub aus geschlossenen Gehölzbeständen zu entfernen,
8. wildlebende Tiere und verwilderte Haustiere zu füttern,
9. Ausstattungsgegenstände zu beschmutzen, zu beschädigen oder zu verändern, einschließlich ihres Standortes und Farbanstriches,
10. die Anlagen mit Kraftfahrzeugen zu befahren, zu reiten bzw. Fahrzeuge oder Anhänger abzustellen,
11. zu zelten bzw. in Wohnwagen zu campieren,
12. offene Feuerstellen zu errichten und zu betreiben,

13. vermeidbaren Lärm zu verursachen,
14. sich zum Zwecke des Alkoholgenusses aufzuhalten, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden,
15. als Unbefugte Herbizide, Fungizide, Insektizide und andere chemische Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden,
16. Werbeanlagen aufzustellen,
17. chemische Auftaumittel zu verwenden.

(2) Der Alkoholgenuss sowie das Rauchen auf Spielanlagen sind verboten.

(3) Das Grillen mit Holzkohle oder Gas sowie das Abbrennen von Traditionsfeuern sind nur auf ausgewiesenen Plätzen und nach vorheriger Anzeige gestattet. Mit Ausrufung einer Waldbrandwarnstufe gilt die Gestattung automatisch als aufgehoben.

(4) Personen, die Tiere auf Grünflächen mitführen, haben zu gewährleisten, dass

1. Personen durch die Tiere nicht belästigt werden,
2. die Tiere von Spielanlagen ferngehalten werden,
3. sonstige Grünflächen bzw. deren Bestandteile durch diese Tiere nicht beschädigt werden,
4. anfallender Kot sofort entfernt wird.

§ 5 Sondernutzungen

(1) Die Hansestadt Rostock kann im Einzelfall eine Benutzung der öffentlichen Grünflächen, die über die satzungsgemäße Zweckbestimmung des § 1 hinausgeht (Sondernutzung), genehmigen. Zu Sondernutzungen im Sinne dieser Satzung zählen insbesondere:

1. Aufstellen und Anbringen, Ein- und Ausbau jeglicher Anlagen, Gegenstände und Einrichtungen auf, über und unter Grünanlagen,
2. Aufgrabungen jeder Art,
3. Ablagerung von Baustoffen, Material, Bodenaushub, Schutt und dergleichen,
4. das Befahren mit und das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern aller Art,
5. Durchführung von Veranstaltungen, Jahrmärkten, Sportwettkämpfen einschließlich Trainingsbetrieb, Gastronomie, Handel, Schaustellerei, Revue, Theater, Tanz und Musik u. Ä.,
6. Entnahme von Pflanzen und Pflanzenteilen (inkl. deren Entwicklungsstufen, z. B. Früchte, Samen, u. Ä.).

(2) Eine Sondernutzung wird nur auf schriftlichen Antrag genehmigt. Dieser sollte spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit genauen Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer gestellt werden, wobei Umfang und Dauer seitens der Antragstellerin oder des Antragstellers so gering wie möglich zu bemessen sind. Die Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Genehmigung erteilt ist. Die Genehmigung gilt auch als erteilt, wenn der Antrag binnen einer Frist von 1 Monat nicht beschieden ist, es sei denn, die Frist ist aus sachlichen Gründen ausdrücklich verlängert worden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen.

(3) Die Genehmigung wird auf Zeit und Widerruf erteilt. Sie kann Bedingungen und Auflagen enthalten. Einzelne Untersagungen nach § 4 Abs. 1 können für die Dauer der Sondernutzung aufgehoben werden. Die Genehmigung darf nur mit Zustimmung der Hansestadt Rostock auf Dritte übertragen werden. Die Berechtigten haben der Hansestadt Rostock alle durch die Sondernutzung entstehenden Kosten zu ersetzen. Sie sind verpflichtet, aufgrund der Sondernutzung erstellte Anlagen in ordnungsgemäßem, sauberem und verkehrssicherem Zustand zu errichten und zu erhalten. Nach Beendigung der Nutzung ist der ursprüngliche Zustand der Grünfläche fachgerecht wieder herzustellen.

(4) Nach Beendigung der Sondernutzung können die durch die Sondernutzung entstandenen Verunreinigungen und/oder Beschädigungen auf Kosten der Berechtigten beseitigt werden, ohne dass es einer vorherigen Aufforderung bedarf. Gleiches gilt bei unterbliebener oder unsachgemäßer Wiederherstellung.

(5) Die Genehmigung kann von der Zahlung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 6 Baumschutz

Der Schutz von Bäumen ist Gegenstand des Gesetzes zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturenschutzgesetz - LNatG M-V) und der Baumschutzsatzung der Hansestadt Rostock.

§ 7 Gebühren

Für Sondernutzungen fallen Benutzungsgebühren nach dieser Satzung an. Zusätzlich werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Rostock erhoben.

§ 8 Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht für Benutzungsgebühren mit Nutzungsbeginn, unabhängig davon, ob die Sondernutzung genehmigt wurde oder nicht. Sie kann auf Antrag unterbrochen werden. Die Gebührenschuld endet, nachdem die zweckentfremdet genutzte Fläche von der oder dem Berechtigten fachgerecht wiederhergestellt und von der Hansestadt Rostock abgenommen wurde. Die Gebührenschuld wird mit der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner ist:
1. die Antragstellerin oder der Antragsteller oder
2. die Inhaberin oder der Inhaber der Genehmigung oder
3. wer die Sondernutzung ausübt oder
4. wer durch die Sondernutzung unmittelbar begünstigt wird.
Mehrere Gebührenschuldnerinnen und/oder Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

(3) Auf Gebühren können von Beginn des Erhebungszeitraumes an angemessene Vorauszahlungen verlangt werden.

(4) Die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner soll mit Genehmigung der Sondernutzung auf die Gebührenpflicht und voraussichtliche Gebührenhöhe hingewiesen werden.

§ 9 Gebührenbefreiung und -ermäßigung

(1) Von Benutzungsgebühren sind befreit:
1. die Bundesrepublik Deutschland, die Länder, die Gemeinden, Landkreise und Ämter, Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände, soweit Gegenseitigkeit vereinbart ist, die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder ein Dritter die Sondernutzung im Auftrag beantragt oder ausübt,
2. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke dient.

(2) Ermäßigungen aus sozialen Gründen sowie aus Gründen der Billigkeit sind auf Antrag zulässig, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist oder zur Vermeidung unzumutbarer sozialer Härten angebracht erscheint.

§ 10 Gebührenmaßstab und -höhe

Der Gebührenmaßstab orientiert sich am Umfang der Beeinträchtigung der zweckentsprechenden Nutzung der öffentlichen Grünfläche, dem öffentlichen oder rein privat nützigen Interesse an der Sondernutzung sowie dem wirtschaftlichen Vorteil der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes der genutzten öffentlichen Grünfläche. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der beigefügten Gebührentabelle (Anlage). Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung - KV M-V und § 61 des StrWG - MV, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- gegen das Verbot bestimmter Benutzungsarten von öffentlichen Grünflächen gemäß § 3 Abs. 1 und gegen die Verbote bzw. Gebote des § 4 verstößt,
- entgegen § 5 eine Sondernutzung ausübt, ohne dass bzw. bevor er dafür eine Genehmigung eingeholt hat oder die Sondernutzung abweichend von der Genehmigung zeitlich und/oder territorial ausdehnt,
- die Sondernutzungsgenehmigung ohne Zustimmung der Hansestadt Rostock auf Dritte überträgt (§ 5 Abs. 3),
- seine mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen entgegen § 5 Abs. 3 nicht in ordnungsgemäßem, sauberem und verkehrssicherem Zustand errichtet und erhält,
- die benutzte Grünfläche entgegen § 5 Abs. 3 nicht fachgerecht wiederherstellt.

Ordnungswidrigkeiten können gemäß Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353,) mit einer Geldbuße von 5 Euro bis 1 000 Euro geahndet werden.

(2) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann eine Verwarnung und ein Verwarngeld von 5 Euro bis 35 Euro oder eine Verwarnung ohne Verwarngeld erteilt werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Hansestadt Rostock (Grünflächensatzung) vom 10. Dezember 2007, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 26 vom 27. Dezember 2007, außer Kraft.

Rostock, 3. Dezember 2009

Roland Methling
Oberbürgermeister

Anlage

Benutzungsgebühren für genehmigungspflichtige Sondernutzungen

1 Die öffentlichen Grünflächen werden wie folgt eingeteilt:

1.1 Gruppe 1

Gestalterisch aufwändige Grün- und Parkanlagen mit hohem Repräsentationswert sowie alle Spielanlagen.

Grün- und Parkanlagen

Am Strom
Kirchenplatz Warnemünde
Alexandrinestraße (Beete)
Georginenplatz
Am Leuchtturm (Beete)
Seepromenade
Kurpark
Stephan-Jantzen-Park
Goerdeler Straße am Brunnen
Schwanenteichpark

Schillingallee/Ecke Dethardingstr. am Brunnen
Außenanlagen der Stadthalle
Lindenpark
Wallanlagen (von Rosengarten bis Fischerbastion)
Universitätsplatz
Lange Straße
Marienkirche
Jakobikirchplatz
Neuer Markt
Grünfläche Petrikerche
Konrad-Adenauer-Platz

Spielanlagen

Alle öffentlichen Spielanlagen der Hansestadt Rostock.

1.2 Gruppe 2

Alle sonstigen Grün- und Parkanlagen, Grünflächen in Randbereichen, Schutzpflanzungen sowie das gesamte Straßenbegleitgrün.

2 Gebührentabelle

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebührenmaßstab	Gruppe 1 in EUR	Gruppe 2 in EUR
01	Baustelleneinrichtungen, Ablagerungen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Aufstellen, Anbringen sowie Ein- und Ausbau von Anlagen jeglicher Art, Zufahrten zu Baustellen	m ² /Tag	0,10	0,05
02	Großveranstaltungen, wie Volksfeste, Konzerte, Kino, Theater, Jahrmärkte u. Ä.	m ² /Tag	0,10	0,05
03	Stadtteil- und Wohngebiets-feste, kulturelle Events u. Ä. (eintrittsfrei)	m ² überbaute Fläche/ Tag	0,10	0,05
04	Flächeninanspruchnahme für gewerbliche Zwecke, zur Präsentation u. Ä.	m ² /Tag	0,10	0,05
05	Familien- und Kinderfeste u. Ä.	pauschal	10,00	5,00
06	Volkssportveranstaltungen über 1000 Teilnehmer	pauschal	300,00	150,00
07	Volkssportveranstaltungen unter 1000 Teilnehmer	pauschal	50,00	25,00
08	Hinweiseinrichtungen, Bauschilder u. Ä. (temporär)	Einrichtung, Schild/ Monat	10,00	5,00

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock am 2. Dezember 2009 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Rostock geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 3. Dezember 2009

Roland Methling
Oberbürgermeister

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Nationale Ausschreibung nach VOL Öffentliche Ausschreibung (VOL/A § 17)

a) Bezeichnung (Anschrift) der zur Angebotsabgabe auf- fordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote einzu- reichen sind:

Hansestadt Rostock, Hauptverwaltungsamt, St.-Georg- Straße 109 Haus II, 18055 Rostock

b) Art der Vergabe (§ 3): Öffentliche Ausschreibung

c) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistung (z.B. Empfangs- oder Montagestelle):

Vergabe- Nr.: 17/10/09

Leistung:

Lieferung und Installation von Hard- und Software für Schulen der Hansestadt Rostock

Empfangsstelle:

Hauptverwaltungsamt, St.-Georg-Straße 109, 18055 Rostock, Tel. 381-2332, Fax 381-3501

d) Etwaige Vorbehalte wegen der Teilung in Lose, Umfang der Lose und mögliche Vergabe der Lose an verschiedene Bieter:

Die Ausschreibung umfasst 6 Lose

Los 1: Grundschulen

Los 2: Regionale Schulen

Los 3: Gesamtschulen

Los 4: Gymnasien

Los 5: Förderschulen

Los 6: Berufliche Schulen

e) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:

siehe Ausschreibungsunterlagen

f) Bezeichnung (Anschrift) der Stelle, die die Verdin- gungsunterlagen und das Anschreiben abgibt, sowie des Tages, bis zu dem sie bei ihr spätestens angefordert werden können:

Hansestadt Rostock, Hauptverwaltungsamt/Vergabestelle, Neuer Markt 3, 18055 Rostock

Anforderung der Unterlagen bis spätestens 8. Januar 2010

Versand der Unterlagen: 13. Januar 2010

g) Bezeichnung (Anschrift) der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und das Anschreiben einge- sehen werden können:

Hansestadt Rostock, Hauptverwaltungsamt/Vergabestelle, St.-Georg-Straße 109, 18055 Rostock

h) Die Höhe etwaiger Vervielfältigungskosten und die Zahlungsweise (§ 20):

2,00 EUR pro Los, Zusendung des Einzahlungsbeleges, zuzüglich 1,45 EUR für Versandkosten

Deutsche Bank, BLZ: 130 70 000 Konto: 116 80 38,

Verwendung: 0200/1000, Zahlungsgrund

7409691071A200571709, Firma des Einzahlers

i) Ablauf der Angebotsfrist (§ 18): 17. Februar 2010

k) Die Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen (§ 14): entfällt

l) Die wesentlichen Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:

siehe Ausschreibungsunterlagen

m) Die mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen (§ 7 Nr. 4), die ggf. vom Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers (§ 2) verlangt werden:

- Bestätigung der Mitgliedschaft in der Berufsgenossen- schaft/Handwerksrolle

- gültige Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanz- amtes

- Nachweis der Zahlung der gesetzlichen Sozialleis- tungsbeiträge für Arbeitnehmer

n) Zuschlags- und Bindefrist (§ 19): 30. April 2010

o) Den besonderen Hinweis, dass der Bewerber mit der Abgabe seines Angebots auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27) unterliegt:

Der Bewerber unterliegt mit der Abgabe seines Angebotes den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27)

Offenes Verfahren nach VOL Offenes Verfahren (VOL/A § 17)

a) Bezeichnung (Anschrift) der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote einzu- reichen sind:

Hansestadt Rostock, Hauptverwaltungsamt, Sachgebiet Zentrale Vergabe und Beschaffung, St.-Georg-Straße 109, Haus II, 18055 Rostock

b) Art der Vergabe (§ 3): Offenes Verfahren

c) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistung (z.B. Empfangs- oder Montagestelle):

Vergabe- Nr.: 11/10/09

Leistung:

Realisierung der Schülerbeförderung von Schülern der Hansestadt Rostock zu diversen Bildungseinrichtungen innerhalb und außerhalb der Hansestadt Rostock mit und ohne Behindertenausweis

Empfangsstelle:

Hansestadt Rostock, Amt für Schule und Sport

d) Etwaige Vorbehalte wegen der Teilung in Lose, Umfang der Lose und mögliche Vergabe der Lose an verschiedene Bieter:

Los 1: Schülerbeförderung - Abholung von der Haustür - PLZ-Bereich 18119/18109/18107/18106 mit Behindertenausweis

Los 2: Schülerbeförderung - Abholung von der Haustür - PLZ-Bereich 18055/18057/18059/18069/ 18146/18147 mit Behindertenausweis

Los 3: Schülerbeförderung - Abholung von zentralen Haltestellen - PLZ-Bereich 18119/18109/18107/ 18106 ohne Behindertenausweis (vorübergehend behindert)

Los 4: Schülerbeförderung - Abholung von zentralen Haltestellen - PLZ 18055/18057/18059/18069/ 18146/18147 ohne Behindertenausweis (vorübergehend behindert)

Los 5: Schülerbeförderung - Abholung von der Haustür - Güstrow mit und ohne Behindertenausweis

Los 6: Schülerbeförderung - Abholung von der Haustür - Neukloster mit und ohne Behindertenausweis

Los 7: Schülerbeförderung - Sonderfahrten nach Schulstandorten mit und ohne Behinderten- ausweis

Los 8: Schülerbeförderung - Schulschwimmen nach Schulstandorten

e) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:

Beginn: 16. Juni 2010

Ende: 15. Juni 2015 mit einem Optionszeitraum von zwei Jahren

f) Bezeichnung (Anschrift) der Stelle, die die Verdin- gungsunterlagen und das Anschreiben abgibt, sowie des Tages, bis zu dem sie bei ihr spätestens angefordert werden können:

Hansestadt Rostock, Hauptverwaltungsamt/Sachgebiet Zentrale Vergabe und Beschaffung, St.-Georg-Straße 109, Haus II in 18055 Rostock

g) Bezeichnung (Anschrift) der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und das Anschreiben einge- sehen werden können:

Hansestadt Rostock, Hauptverwaltungsamt/Sachgebiet Zentrale Vergabe und Beschaffung, St.-Georg-Straße 109, Haus II, 18055 Rostock

h) Die Höhe etwaiger Vervielfältigungskosten und die Zahlungsweise (§ 20):

15,10 EUR zuzüglich 1,45 EUR für Versand (gesamt: 16,45 Euro), Zusendung des Einzahlungsbeleges, Deutsche Bank, BLZ: 130 70 000 Konto: 116 80 38, Zahlungsgrund P7409691071A200511109

i) Ablauf der Angebotsfrist (§ 18): 28. Januar 2010

k) Die Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen (§ 14): entfällt

l) Die wesentlichen Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:

siehe Ausschreibungsunterlagen

m) Die mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen (§ 7 Nr. 4), die ggf. vom Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers (§ 2) verlangt werden:

- Bankerklärungen oder den Nachweis entsprechender Berufshaftpflichtversicherungsdeckung

- Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens sowie den Umsatz bezüglich der besonderen Leistungs- art, jeweils bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre

- aktueller Nachweis der Zahlung von Sozialleistungs- beiträge für Arbeitnehmer

- steuerliche Unbedenklichkeitserklärung

- Nachweis der Mitgliedschaft Berufsgenossenschaft/ Eintragung Handelsregister/Vereinsregister

- Nachweise zur geforderten technischen Ausstattung der Fahrzeuge zur Beförderung von Schülern mit und ohne Behindertenausweis

- Rollstuhlfahrer dürfen nur in den dafür konzipierten Fahrzeugen, z.B. mit einer Hubmatik, eines Liftes oder dergleichen befördert werden. Außerdem müssen in den Fahrzeugen Vorrichtungen/Rückhaltesysteme vorhanden sein, die einen gesetzlich vorgeschriebenen gefahrlosen Transport von Rollstühlen gewährleisten. Die Gutachten für die Abnahme der entsprechenden Fahrzeuge sind einzureichen.

- Sollen Fahrzeuge als KOM zum Einsatz gebracht werden, so ist der Berechtigungsnachweis zur Perso- nenbeförderung, z.B. der KOM-Schein der Kraftfahrer als Kopie einzureichen.

- Referenzen für durchgeführte Beförderung für behin- derte Schüler

n) Mitentscheidende Wertungskriterien: Kilometerpreis

o) Zuschlags- und Bindefrist (§ 19): 15. Juni 2010

p) Den besonderen Hinweis, dass der Bewerber mit der Abgabe seines Angebots auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27) unterliegt:

Der Bewerber unterliegt mit der Abgabe seines Angebotes den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27)

Die Veröffentlichung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte zum 3. Dezember 2009 unter 2009/S 233-333409.

Weihnachtsgrüße

WIRU
WOHNEN IN ROSTOCK

Unseren Geschäftspartnern
und Kunden danken wir für
ein erfolgreiches Jahr 2009.
Ihnen allen ein frohes Fest.

Weihnachten

Markt und Straßen stehn verlassen,
still erleuchtet jedes Haus,
sinnend geh ich durch die Gassen,
alles sieht so friedlich aus.

An den Fenstern haben Frauen
buntes Spielzeug
fromm geschmückt,
tausend Kindlein stehn und schauen,
sind so wunderbarlich beglückt.

Und ich wandre aus den Mauern
bis hinaus ins freie Feld,
hehres Glänzen, heil'ges Schauern!
Wie so weit und still die Welt!

Sterne hoch die Kreise schlingen,
aus des Schnees Einsamkeit
steigt's wie wunderbares Singen -
o du gnadenreiche Zeit!

Joseph von Eichendorff (1788 - 1857)

Allen Kunden ein frohes
und besinnliches
Weihnachtsfest
sowie ein erfolgreiches,
gesundes, neues Jahr.

Ich freue mich
auf eine weitere gute
Zusammenarbeit im Jahr 2010.

Ihre Mediaberaterin
Dagmar Dankert

**Fröhliche Weihnachten
und einen guten Rutsch**

wünschen wir allen unseren Kunden,
Freunden und Bekannten.

Auch im nächsten Jahr stehen wir Ihnen
wieder mit unserem guten Service zur Seite.

**BRUHN Arbeitsschutz
& Berufsbekleidung**
Schlachthofstraße 1, 18069 Rostock, Tel. 8 00 89 01



Vom Schenken

Schenke groß oder klein,
aber immer gediegen.
Wenn die Bedachten
die Gabe wiegen,
sei dein Gewissen rein.

Schenke herzlich und frei.
Schenke dabei,
was in dir wohnt
an Meinung, Geschmack
und Humor,
so dass
die eigene Freude zuvor
dich reichlich belohnt.

Schenke mit Geist ohne List.
Sei eingedenk,
dass dein Geschenk -
Du selber bist.

Joachim Ringelnatz
1883-1934

HAASE-MÄRKTE
- Ellen Haase -
wünscht allen Händlern,
Besuchern, Kunden und
Geschäftspartnern
ein frohes und gesundes
Weihnachtsfest sowie ein
glückliches Jahr 2010!

Ein
frohes
Fest
und ein glückliches
neues Jahr.

BEHM db
Heizungs- und
Sanitärtechnik GmbH
Ulmenstraße 72, 18057 Rostock
Tel. 45 40 00

Frohe Weihnachten

und alles Gute für
2010.

Wir danken für Ihr
Vertrauen.

- Winterdienst
- Gebäudereinigung
- Wachschatz
- Grünanlagen
- Haus- und
Gebäude-
verwaltung
- Trocken-
bau
- Altbau-
sanierung
- Trockenlegung Keller

Köhn
Gebäudemanagement GmbH
Warnemünde
An der Stadtautobahn 63
Tel. 03 81/4 40 52 24

WIRU
WOHNEN IN ROSTOCK

**Auch zwischen den
Feiertagen sind wir gerne
für Sie da. Rufen Sie uns an:**

Wunschwohnung: (0381) 4567-4567
Notdienst: (0381) 4567-4444

Hier wird Ihnen geholfen

Dienstleistungen

Strom und Erdgas aus einer Hand

E.ON edis Vertrieb GmbH, Kundencentrum Rostock
Lange Straße 34, 18055 Rostock, T 03 81-3 82-23 45
Öffnungszeiten: Mo - Fr, 9 - 18 Uhr
www.eon-edis-vertrieb.com

e-on | edis

Küchen

Das Kücheneck Nico Kuphal
Warnowallee 6, 18107 Rostock
Tel. 03 81/7 61 12 49

Vorsicht! Sexualtäter.

**Echter Kavalier
oder Wolf
im Schafspelz?**

Nehmen Sie Reißaus,
wenn Bekannte
oder Freunde Ihr „Nein“
nicht akzeptieren.

Wenn was nicht stimmt:
Sprich Deine Polizei an

Heizung/Sanitär

Stephan & Scheffler GmbH
Sanitär- und Heizungstechnik
Tel. 03 81/8 00 51 94

Behm Heizungs- und Sanitärtechnik GmbH - Neub., Repar., Service,
Notdienst, Tel. 03 81/45 40 00

**Rainer Wachtel
Heizung-Sanitär GmbH**
NEUBAU, REPARATUR UND WARTUNG
Gutenbergstr. 25, 18146 Rostock, Tel. 68 16 43

Glaser

**SPECHT
Glas- und Metallbau**
Sämtliche Glaserarbeiten ☎ 80 18 50
Glas-Notdienst ☎ 01 71/2 30 91 84

Hausmeisterservice

**Haushaltsauflösung
KRUPKE**
- Fischerweg 103
(Fred-Wehrenberg-Saal)
- Petridamm 3c
03 81/8 11 26 76
An- & Verkauf

Parkettservice

Parkettservice E. Koch & Söhne
Fachfirma für Parkett
H.-Tessenow-Str. 35, 18146 HRO,
Tel./Fax 03 81-69 73 95, Funktel. 01 63-3 85 53 71

Schimmelbekämpfung

Hansehus Bauservice GmbH
Schweriner Str. 9, 18069 Rostock
**Gutachten, Schimmelsanierung,
Fliesen- u. Natursteinarbeiten**
Tel. 03 81/2 00 18 52, Funk 01 71/9 03 55 04

Berufsbildung

BRUHN-Berufsbekleidung
ROSTOCK
Tel. 03 81/8 00 89 01

Auto

meyer
Französische Automobile

Rostock-Elmenhorst
tägl. 24h-Hotline
0381 778340
www.franzosen-meyer.de

Balkonverglasung

**SPECHT
Glas- und Metallbau**
Hawermannweg 18 - Rostock
☎ 80 18 50 - www.specht-gmbh.de

Umzugsservice

WKUMZÜGE
Tel. 03 81/8 11 25 15

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

**MAN MUSS EIN KIND NICHT SCHLAGEN,
UM ES ZU VERLETZEN.**



www.mehr-respekt-vor-kindern.de. Deutschland erneuern.

Mehr Respekt vor Kindern.

Mehr Kunden mit der Abo-Karte

Möchten Sie unseren Abonnenten
Ihre Angebote, Dienstleistungen oder
Veranstaltungen zu vergünstigten Konditionen anbieten?
Dann sprechen Sie mit Ihrem Anzeigenberater
oder rufen Sie uns an:

(01 802) 381 365 (6 Cent pro Gespräch)

► Jetzt Partner werden!



Die Unabhängige für Mecklenburg-Vorpommern
OSTSEE ZEITUNG
Weil wir hier zu Hause sind

Weitere Informationen unter: www.abo-karte.de

BEISTAND in schweren Stunden

Bestattungsunternehmen
Rosa-Luxemburg-Str. 9
Tag - Nacht - sonn- u. feiertags
Warnowallee 30 Tel. 7 68 29 23

Bobsin & Nissen
Tel. 45 27 66
www.bobsin-nissen.de

Bestattungshaus
Holger Wilken

Reuthagen, Tschaikowskistr. 1, Ecke Handlanger Str.
Kröpelin-Tor-Vorstadt, Wismarsche Str. 47
Im TEZ Toitenwinkel, S.-Allende-Str. 46
Tag & Nacht Tel. 80 99 472
www.bestattungen-wilken.de

Beerdigungsinstitut
Fa. Bodenhausen ☎ 2 00 14 14
18057 Rostock · Stempelstraße 8 ☎ 2 00 14 40

BESTATTUNGEN Klaus Haker

18057 Rostock, Dethardingstr. 98 ☎ 03 81/2 00 61 19
18195 Tessin, Lindenstr. 6 ☎ 03 82 05/1 32 83
18106 Rostock, B.-Brecht-Str. 18 ☎ 03 81/7 68 57 05
18184 Broderstorf, Poststr. 11 ☎ 03 82 04/1 52 74
www.bestattungen-klaushaker.de

DISKRET
Bestattung

Tag und Nacht
Petridamm 3b 68 30 55
Dethardingstr. 11 2 00 77 50
Osloer Str. 23/24 7 68 04 53

Mitglied im Landesverband des Bestattungsgewerbes e.V. www.bestattung-diskret.de

Ich komme zu Ihnen nach Hause

SCHULZ & SOHN 377 09 31
Neubramowstraße 3
Hinrichsdorfer Str. 7 c

Bestattung Vonthien ☎ 4 99 71 61
18057 Rostock, Feldstraße 6
Bereitschaft: 4 92 36 02

Bestattungshaus Warnemünde
Heinrich-Heine-Straße 15
Ihre Ansprechpartnerin: **Frau Neumann**
Tag + Nacht ☎ 03 81/5 26 95